

liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

13. Ausgabe, 4. Jahrgang

redaktion@liechtenstein-journal.li, www.liechtenstein-journal.li

2/2012

- 37 **editorial**
Jürgen Wagner
- 38 **beiträge**
Dr. Helmut Schwärzler und Jürgen Wagner LL.M.
Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht
- 46 **Mag. Thomas Hosp, LL.M. und Dipl.-Kfm. Matthias Langer, LL.M.**
Die Steuerabkommen der Schweiz und die Auswirkungen auf
Rechtsträger in Liechtenstein
- 51 **veranstaltungen**
- 56 **aktuelles**
- 60 **interview (nicht autorisierter Auszug)**
Prinz Max von und zu Liechtenstein
«Die Leute nutzen unser Bankgeheimnis aus»
- 62 **literaTour**
- 64 **gesetzgebung**
- 66 **zum schluss**

trust meets
trust meets and
needs trust
needs trust

schwärzler

Rechtsanwälte | Attorneys at Law

editorial

I. Die Aktiengesellschaften der 60er-Jahre waren noch patriarchalisch verfasst. Da pflegte der Vorstandsvorsitzende als oberster *Patron* zu stehen, der alles besser wusste, ein mit Respekt oder gar Furcht anerkannter oberster Chef. Dem Machtanspruch entsprach die innere Bereitschaft seiner Untergebenen, sich dieser Macht zu fügen. Zahlreiche Probleme traten in einer Welt der nicht in Frage gestellten Autorität erst gar nicht auf: Von überhöhten Entschädigungen war keine Rede, nicht nur, weil keiner aufzumucken wagte, sondern weil der Patron in seiner eigenen Ethik dafür sorgte, dass niemand zu viel Lohn nahm – darin eingeschlossen er selbst (frei zitiert nach *Böckli*, Aktienrecht, RN 2 zu § 14 Corporate Governance). Und nützliche Aufwendungen waren von der Steuer absetzbar.

Die Beschäftigung der weltweiten Juristengemeinde mit Ethik & Moral, Corporate Governance, Compliance und ähnlichen Werkzeugen hat da einiges verändert. Es gilt allerdings, den wirklichen Gehalt der Begriffe vom blossen Modewort abzusetzen, «mit dem heute öffentlich auftritt, wer immer um irgendeine fadenscheinige Begründung verlegen ist», so *Böckli*, a.a.O., RN 16.

II. Im Zusammenhang mit der *Organverantwortlichkeit* wird heutzutage alles diskutiert und problematisiert. Aktuelle wirtschaftsstrafrechtliche Praxisfragen beschäftigen sich mit «Sponsoring und Untreue». In diesem Licht, so *Lewis* (in *Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit*, Jahrbuch, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2011) «lässt sich durchaus die Frage aufwerfen, wieso es eigentlich angeht, dass ein Vorstand mit *fremdem Geld* mildtätig ist oder die schönen Künste fördert.»

III. «Was ist ein Philosoph? Ein Philosoph: Das ist ein Mensch, der beständig ausserordentliche Dinge erlebt, sieht, hört, argwöhnt, hofft, träumt; der von seinen eignen Gedanken wie von Aussen her, wie von Oben und Unten her, als Art Ereignissen und Blitzschlägen getroffen wird; der selbst vielleicht ein Gewitter ist, welches mit neuen Blitzen schwanger geht; ein verhängnisvoller Mensch, um den herum es immer grollt und brummt und klafft und unheimlich zugeht.»
(*Friedrich Nietzsche*)

Einen schönen Sommer wünscht



Ihr Jürgen Wagner, LL.M.

Redaktion **liechtenstein-journal**

redaktion@liechtenstein-journal.li

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@liechtenstein-journal.li

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zur Zeitschrift **liechtenstein-journal**, insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum allgemeinen «Niveau» zusenden. Wir schliessen nicht aus, geeignete Kritik auch abzdrukken.

Ausgabe

4. Jahrgang, Ausgabe 2, Juni 2012

Redaktion und geschäftsführender Herausgeber

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz (JW)
Postfach 803, Abtswingertweg 4, 9490 Vaduz, Liechtenstein
redaktion@liechtenstein-journal.li

Mitschreibende dieser Ausgabe

Thomas Hosp, Steuerexperte in Schaan; Matthias Langer, Dipl. Kaufmann, Schaan; Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt in Schaan; Jürgen Wagner, Rechtsanwalt in Konstanz/Zürich/Vaduz.

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Martin Schauer, Wien
Prof. Dr. Dominique Jakob, Zürich
Dr. Alexander Lins, Triesen
Prof. Dr. Francesco Schurr, Vaduz

Anzeigen und Abonnements

Gutenberg AG, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan, Liechtenstein
Telefon +423 239 50 50, office@gutenberg.li

Gestaltung

Falk & Partner, Visuelle Kommunikation, 9495 Triesen, Liechtenstein

Satz, Druck

Gutenberg AG, 9494 Schaan, Liechtenstein



Alle Urheber, Nutzungs- und Verlagsrechte vorbehalten.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich. Bezugspreis im Jahresabonnement (vier Ausgaben) CHF 198.–, Bezugspreis Einzelausgabe CHF 55.– (inkl. MwSt.)

Die nächste Ausgabe der Zeitschrift **liechtenstein-journal** erscheint am **15. September 2012**.

Darin unter anderem Themen aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung sowie zu Veranstaltungen und zur rechtlichen Entwicklung innerhalb und ausserhalb Liechtensteins.

beiträge

Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht

Dr. Helmut Schwärzler, Schwärzler Rechtsanwälte, Schaan,
Jürgen Wagner LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz¹

I. Vorbemerkungen

Die Voraufgabe des gleichnamigen Buches, erstellt im Jahr 2007, wurde in vier Ländern verkauft. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, dass das Thema der Verantwortlichkeit von Organen in liechtensteinischen Gesellschaftsstrukturen vermehrt thematisiert wurde. In der Voraufgabe haben wir vom «qualifizierten Schweigen» gesprochen, ein Verhaltensmuster, das oft genug zur Haftungsfrage führt. Mittlerweile haben sich die durch die liechtensteinischen Gerichte zu behandelnden Fälle stark vermehrt und folglich kann in der nun vorliegenden Auflage die zahlreiche zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung berücksichtigt werden.

Nicht zuletzt die jüngsten Entwicklungen in Zusammenhang mit den vermehrt ans Licht gekommenen Datendiebstählen sowie die im Nachhinein betrachteten eigennützigen Handlungen der verantwortlichen Organe haben das Spektrum der Verantwortlichkeit insbesondere im Hinblick auf die Informationspflichten erheblich erweitert. Nichtstun ist keine Lösung. Vielleicht führt dies nicht immer zu einer Haftung im rechtlichen Sinne, allemal aber zu einem Vertrauens- und Reputationsverlust, der Jahre anhält. Banken, Rechtsanwälte und Treuhänder befinden sich mittendrin im Geschäft mit dem Vertrauen, mit dem sie vorsichtig umgehen sollten.

Der ersten Auflage lag eine CD bei, die bis dahin nicht veröffentlichte Entscheidungen enthielt. Sie sollte Schluss machen mit der nach Ansicht der Autoren nicht zu rechtfertigenden Unsitte, auch höchstrichterliche Entscheidungen nicht zu veröffentlichen und bei Gelegenheit dennoch zu verwenden. In den letzten Jahren ist zum Glück eine breitere Diskussion und eine transparentere Veröffentlichungspraxis hinsichtlich der Entscheidungen liechtensteinischer Gerichte festzustellen. Die relevanten Entscheidungen (nicht alle) finden sich in der Liechtensteinischen Entscheidungssammlung, die durch die Website www.gerichtsentscheide.li ergänzt wird.

II. Eingrenzung des Themas

Die Haftung von Organen liechtensteinischer Gesellschaften für Schäden, die diese ihren Klienten oder Dritten zugefügt haben, war bis vor einigen Jahren in Liechtenstein nur sehr vereinzelt ein Thema. Teilaspekte wurden als Dissertation² behandelt, in der Praxis gab es jedoch keine Entscheidungen. Die zunehmende Bedeutung des Gesellschaftswesens brachte es mit sich, dass vermehrt über Haftungsfragen nachgedacht wurde. Erste gerichtliche Entscheidungen folgten. Inzwischen werden eine Vielzahl von Verantwortlichkeitsverfahren beim Fürstlichen Landgericht geführt, was auch zu einer entsprechenden Entwicklung der Rechtsprechung und zu einer Auseinandersetzung mit dem Thema in der einschlägigen Literatur³ geführt hat.

Verantwortlichkeit und Haftung sind lediglich unterschiedliche Begriffe für das selbe: Ersatz für Schäden, die von dem Schädiger schuldhaft verursacht wurden. Der OGH hat dies vor kurzem noch einmal klargestellt: «Der Begriff der «Verantwortung» bzw der «Verantwortlichkeit» ist dem österreichischen Zivilrecht zwar fremd, er bedeutet aber nichts anderes als Haftung.⁴

¹ Rechtsanwalt *Jürgen Wagner*, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich) ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, zudem als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Er ist Herausgeber des [liechtenstein-journal](#). *Helmut Schwärzler* ist Rechtsanwalt und namensgebender Partner von SCHWÄRZLER Rechtsanwälte in Schaan.

² *Seeger*, Die Verantwortlichkeit gem. Art. 218 bis 228 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts, Diss. Bern 1987.

³ *Öhri*, Die Grundlagen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer AG, Anstalt oder Stiftung beauftragten Organe, LJZ 2007, 100 ff.

⁴ OGH vom 3.9.2010, 4CG2007.231, GE 2010, 336. Vgl. die Verantwortlichkeitsbestimmungen des PGR; BSK OR II – *Widmer/Banz*, vor Art. 754–761 N1; Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Schweizer Verantwortlichkeitsgesetz).

Wir wollen die dogmatischen Grundlagen der Innen- und Ausenhaftung aufzeigen, aber auch viele Facetten der umfangreichen Problematik näher beleuchten. Nicht die Theorie, sondern die Praxis in der Gestalt vielfacher Entscheidungen der Gerichte steht dabei im Mittelpunkt. Der sog. business judgement rule räumen wir aufgrund deren zunehmenden Wichtigkeit in Praxis und Rechtsprechung im Gegensatz zur Erstauflage mehr Raum ein – hierzu s. unten Abschnitt IV.

Im Haftungsrecht der deutschen Aktiengesellschaft hatte das Gesetz mit dem schrecklichen Namen UMAG⁵ im Jahr 2005 als Gegengewicht zur Einführung einer allgemeinen Aktionärsklage (§§ 147–149 AktG) die business judgement rule in der Neufassung des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG kodifiziert. Danach verstösst der Vorstand einer Aktiengesellschaft also nicht gegen seine Sorgfaltspflicht, wenn er bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen darf, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Zunächst muss eine unternehmerische Entscheidung vorliegen. Das Vorstandshandeln muss auf der Grundlage angemessener Information erfolgen. Der Vorstand darf keine Sonderinteressen verfolgen und muss frei von sachfremden Einflüssen entscheiden. Schliesslich muss das Vorstandshandeln zum Wohle der Gesellschaft und in gutem Glauben erfolgen. Mit der Implementierung der business judgement rule billigt das Gesetz dem Vorstand die Handlungsperspektive zu, indem es darauf abstellt, was der Vorstand vernünftigerweise annehmen durfte, als er tatsächlich zu entscheiden hatte. Damit ist es den Gerichten verwehrt, im Nachhinein ein «full blown second guessing» des Entscheidungsprozesses vorzunehmen. Da die business judgement rule gem. oben beschriebenen deutschem Vorbild in Liechtenstein im Rahmen der Revision des Stiftungsrechtes in Art. 182 Abs. 2, 2. Satz PGR implementiert und somit kodifiziert wurde, nehmen wir uns im Rahmen dieser Zweitaufgabe vor allem der Auswirkungen dieser Kodifizierung im liechtensteinischen PGR an.

Gastbeiträge haben nicht immer direkt mit unserem Thema zu tun, sind aber allesamt von hoher Qualität und Aktualität. Dr. Mario Frick, der Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein von 1993–2001, heute Präsident der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und Rechtsanwalt in Schaan, hat bereits im Dezember 2010 in einem Aufsatz im **liechtenstein-journal** deutlich gemacht, Liechtenstein möge bei der gegenseitigen Vollstreckbarkeit von Urteilen Handlungen setzen. Da Liechtenstein weder dem Lugano-Übereinkommen, noch dem Europäischen Vollstreckungsabkommen angehört, warnt er davor, das

Handeln nicht dem ausländischen Druck zu überlassen, sondern selbst in Freiheit zu handeln.⁶

Dieses Thema hat auch im Jahr 2012 keineswegs an Aktualität verloren.

III. Entwicklung der Rechtsprechung

Seit der wegweisenden Entscheidung des OGH vom 10. 01. 1979⁷ hatte der Gläubiger einer Verbandsperson einen direkten Anspruch gegen das schadenszufügende Organ, wenn dieses seinen Verpflichtungen aus seiner Organstellung nicht nachgekommen ist. Das bedeutet, der Gläubiger konnte nunmehr direkt gegen das Organ der Verbandsperson vorgehen. Nach der Ansicht des OGH ging dieser ursprüngliche Anspruch der Gesellschaft als ein stellvertretendes commodum mittels Legalzession auf den Gläubiger über, wenn die Verbandsperson diesen Schaden nicht gegenüber ihrem Organ geltend machte, auf den Anspruch verzichtete oder den Anspruch auf andere Weise verwirkte. Dies hatte zur Folge, dass der Gläubiger nicht seine eigene Schadenersatzforderung geltend machte, sondern die von der Verbandsperson durch Legalzession abgetretene. Ob es sich dabei um einen mittelbaren oder unmittelbaren Schaden handelte, spielte für den OGH in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Erst die Entscheidung des OGH vom 10.01.2001 stellte eine Wende in dieser Frage dar. Nach dieser Entscheidung hat der Gläubiger einer Gesellschaft gemäss Art. 223 Abs. 1 PGR nur dann einen Anspruch auf Ersatz des ihm zugefügten Schadens, wenn das Organ einer Verbandsperson ihm diesen Schaden unmittelbar, also direkt, zugefügt hat, ohne dass die Gesellschaft dabei selbst geschädigt worden wäre.

Somit hat sich die Stellung des Gläubigers im Schadenersatzprozess gegenüber den Organen einer Verbandsperson verändert. Nach der Entscheidung des OGH war klargestellt, dass in Zukunft nur noch der Ersatz des dem Gläubiger direkt, also unmittelbar zugefügten Schaden verlangt werden kann, wohin-

⁵ Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22.9.2005, BGBl. I S. 2802.

⁶ Frick, Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile in Liechtenstein – ein Überblick, **liechtenstein-journal** 2010, 106 ff. Zwischenzeitlich ist Liechtenstein mit Wirkung zum 5.10.2011 dem New Yorker Abkommen über Vollstreckung von Schiedssprüchen vom 10.6.1958 beigetreten; LGBl. 2011 Nr. 325.

⁷ OGH vom 1.10.1979, 04C240/76–27, LES 1980/81, 129 ff.

gegen vor dieser Entscheidung kein Unterschied zwischen dem dem Gläubiger zugefügten mittelbaren oder unmittelbaren Schaden gemacht wurde.

Im Jahre 2001 wurde im Bereich des Verantwortlichkeitsrechts von Organen einer Verbandsperson durch den OGH eine Judikaturwende herbeigeführt. Dies ist insbesondere auf eine Neubesetzung des im Gesellschaftsrecht zuständigen Richter-senats im OGH im Jahre 1997 zurückzuführen. Dies führte dazu, dass man im Bereich des Verantwortlichkeitsrechts zur Ansicht gelangte, dass nicht nur alleine die Verbandsperson durch ihre rechtswidrig und schuldhaft handelnden Organe geschädigt werden könne und der Ersatzanspruch nur im Wege der Legalzession auf etwaige Gläubiger übergeht, sondern der Gläubiger dann, wenn er durch das Verbandsorgan unmittelbar geschädigt wurde, selbst eine Schadenersatzklage gegenüber dem Organ geltend machen könne. Im Ergebnis hat diese Judikaturwende dazu geführt, dass der Gläubiger einer Gesellschaft nur bei unmittelbarer Schädigung einen Ersatzanspruch gegenüber dem Organ hat. Vor dieser Grundsatzentscheidung des OGH hatte der Gläubiger selbst dann einen Ersatzanspruch gegen das schädigende Organ, wenn er nur einen mittelbaren Schaden davontrug und war insofern besser gestellt als nach dieser Judikaturwende.

An dieser Stelle sei festgehalten, dass die Judikaturwende durch die Entscheidung des OGH vom 10.01.2001 aus rechtspositivistischer Sicht lange überfällig und notwendig war, da die Herleitung der Begründung des OGH zur Durchsetzbarkeit von indirekten Schäden gegenüber Organen von Verbandspersonen auf den ersten Blick nachvollziehbar erscheinen mag, jedoch bei genauerer Betrachtungsweise vor allem mit dem klaren Gesetzeswortlaut des Art. 223 PGR nicht in Einklang zu bringen ist. Folglich kam es in der jüngsten Vergangenheit zu einer merklichen Einschränkung bzw. Limitierung der Durchsetzbarkeit von Schadenersatzansprüchen von Gläubigern von Verbandspersonen.

Diese Wende in der Judikatur hat vermehrt zu Unsicherheiten und Unwägbarkeiten in der Evaluierung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Organen liechtensteinischer Gesellschaften geführt. In der Folge soll neben einer Reihe anderer Aspekte der Organhaftung dieser neuen Judikatur besonderes Augenmerk geschenkt werden.

IV. Business Judgement Rule (BJR)

Aufgrund der durch den im Jahr 2009 neu eingefügten Art. 182 PGR kodifizierten BJR werden nachfolgend einerseits der Kerngehalt der BJR sowie deren Leitgedanken erläutert sowie andererseits die Auswirkungen der Kodifikation der BJR in Liechtenstein beleuchtet.⁸ Die BJR wurde im angloamerikanischen Rechtsraum entwickelt und basiert auf dem Grundgedanken, dass für Personen, welche als Organe von Gesellschaften tätig werden, das wirtschaftliche Risiko des Handelns abschätzbar und lenkbar werden soll. Ein Grundgedanke der BJR ist es sodann auch einen «haftungsfreien Kernbereich unternehmerischen Ermessens bei Geschäftsentscheidungen» zu schaffen. Solange sich ein Organ in diesem Bereich mit seinen Handlungen bewegt, sind keine Haftungsrisiken zu befürchten. Dieser Kernbereich wird sodann auch «safe harbour» (sicherer Hafen) genannt. Dadurch soll die Bereitschaft zur Eingehung von Risiken bei unternehmerischen Entscheidungen gefördert werden.

Verlässt das Organmitglied den Bereich der BJR, weil es beispielsweise nicht frei von Eigentinteressen agiert («not interested in the subject of the business judgement»), so unterliegt es zwar nicht automatisch der Haftung; diese kann aber eintreten, wenn mit Rücksicht auf die Umstände eine Sorgfalts-widrigkeit anzunehmen ist.⁹ Grundsätzlich gilt, dass sich ein Organ bei der unternehmerischen Entscheidungsfindung nicht von sachfremden Interessen leiten lassen darf. Die BJR führt im Ergebnis dazu, dass bei der Rechtmässigkeitskontrolle von Entscheidungen der prozedurale Ablauf ihres Zustandekommens in den Vordergrund rückt: Wer so vorgeht, wie es die BJR verlangt, soll sich auf die haftungsrechtliche Immunität verlassen können.¹⁰ Die BJR besagt folglich, dass unternehmerische Entscheidungen durch eine ex ante-Betrachtung auf deren Zustandekommen geprüft werden. Insofern ist die Dokumentation der Herleitung von Entscheidungen aufgrund der relevanten Beweggründe und Interessenlagen von entsprechender Bedeutung um in den Genuss der «safe-harbour-rule» zu kommen. Dies bedeute folglich auch, dass der Dokumentation von Entscheidungen und Entscheidungsprozessen eine entsprechend grosse Bedeutung zukommt, was folglich auch ein noch grösseres Ausmass von Niederschriften, Aktenvermerken, Geschäftsberichten, etc. mit sich bringen wird. Letztendlich

⁸ Vgl auch *Wagner*, Business Judgement Rule (BJR) als allgemein gültiger Haftungsmassstab, in *liechtenstein-journal* 2011, 55.

⁹ *Arnold/Ludwig*, Stiftungshandbuch, RZ 20/18.

¹⁰ *Schauer*, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, S. 3.

wird die Entscheidungsfindung in organschaftlichen Gremien komplexer und teurer ausgestaltet sein. Nach Ansicht der Autoren stehen diese Mehrkosten, gerade bei kleinen Strukturen wie diese in Liechtenstein sehr oft angetroffen werden, jedenfalls in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen, wenn ein klarer abschätzbarer Rahmen für die Entscheidungsfindung geschaffen wird. Die Praxis der Vergangenheit, dass Beschlüsse von Organen bzw. organschaftlichen Gremien im Nachhinein bzw. Ende Jahr je nach Notwendigkeit erstellt und dokumentiert werden, gehört dadurch jedenfalls mehr und mehr der Vergangenheit an.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die BJR eine haftungsfreie Zone für Organe schafft, wenn Entscheidungen nachweislich wohl vorbereitet, plausibel begründet, gemäss Treu und Glauben aus einer ex ante Betrachtung vertretbar sind und verantwortungsbewusst und vernünftig und zum Wohle der Gesellschaft getroffen werden.¹¹

In Liechtenstein wurde die BJR auch schon vor deren Festschreibung in Art. 182 Abs. 2 PGR¹² von Gerichten angewendet und ist somit zweifelsohne auch auf Sachverhalte vor dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle anzuwenden. Auch nach den Gesetzesmaterialien zu Art. 182 Abs. PGR ist die BJR in der Rechtsprechung zum Liechtensteinischen Recht bereits anerkannt gewesen.¹³ Die höchstgerichtliche Rechtsprechung bezieht sich bereits ab dem Januar 2004 auf die BJR.¹⁴ 39 Dabei wird eine analoge Anwendung der BJR ins Treffen geführt. Weitere Entscheidungen folgten.¹⁵

Eine geradezu klassische Form der Interessenkollision behandelt die Entscheidung vom 7.1.2009 LES 2009, 202 in welcher ein Sachverhalt zu beurteilen war, der u. a. die Selbstbegünstigung von Stiftungsräten beinhaltete. Der OGH führte dazu aus, dass sowohl nach den Standesregeln für Rechtsanwälte als auch nach der BJR zu den Grundfesten sowohl der anwaltlichen Tätigkeit als auch jener der Organe von Verbandspersonen die Verpflichtung zählt, sich von Interessenkollisionen freizuhalten. Eine Verbandsperson müsse sicher sein können, dass ein Organ bzw. Rechtsanwalt ausschliesslich ihre Interessen vertritt.

Für den Rechtsanwaltsbereich ist unstrittig, dass bereits das potentielle (theoretische) Risiko eines Interessenkonflikts der Mandantschaft mit denen des Rechtsanwalts genügt, um Letzterem die Annahme bzw. Ausübung eines Mandats zu untersagen.¹⁶

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass sich die BJR selbst unbestimmter Begriffe wie «vernünftigerweise» bedient. Dieser Umstand ist folglich auch entsprechend zu berücksichtigen,

wenn es um die Subsumtion von Verhaltensweisen geht. Die BJR ist somit keinesfalls als simpler Lösungsmechanismus von relevanten Sachverhalten zu verstehen. Vielmehr sollten die Anreize des «safe harbours» dazu dienen Entscheidungsprozesse nachvollziehbarer und somit für die potentiell Geschädigten sicherer zu machen. Aus prozessualer Sicht ist zu erwähnen, dass die Haftung nach der BJR bei Organen ebenfalls der Vertragshaftung nach Art. 226 PGR unterliegt und die Beweislastumkehr betreffend die Tatbestände, welche die BJR betreffen nicht zur Anwendung kommt, da diese nur das Verschulden betrifft.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die BJR einerseits für verantwortliche Organe Leitlinien aufzeigt, welche es ermöglichen, im Rahmen von wirtschaftlichen Entscheidungen eine Haftung zu minimieren. Im Umkehrschluss stellt die BJR eine mittlerweile kodifizierte Möglichkeit dar, das Handeln von Organen im Nachhinein einer Rechtmässigkeitskontrolle zu unterziehen.

V. Organe von Aktiengesellschaften, Stiftungen, Anstalten, etc. haften gemäss Art. 218 ff. PGR für den Schaden, den sie den Gesellschaften durch Pflichtverletzungen schuldhaft zugefügt haben.

Abschnitt V. zitiert den Gastbeitrag, den Dr. Mario Frick, Schaan, zum Buch Schwärzler/Wagner, Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, beigesteuert hat.

¹¹ Jakob, Stiftung, Rn 343 ff.

¹² Vgl. OGH vom 6.5.2004, 09CG2001.74–50, LES 2005, 321 betreffend die Frage der Legitimierung zur Geltendmachung von Schäden durch die Verbandsperson/kein direkter Schaden von Gläubigern.

¹³ BuA Nr. 17/2008, 40.

¹⁴ OGH vom 8.1.2004, 10HG2002.58–39, LES 2005, 174.

¹⁵ OGH vom 12.1.2006, 08CG2005.217, LES, 2006, 456; OGH vom 14.6.2007, 10HG2003.17, LES 2008, 82; OGH vom 8.5.2008, 01CG2006.276, LES 2008, 363; OGH vom 4.9.2008, 10CG2004.358, LES 2009, 45; OGH vom 7.1.2009, 01CG2006.303, LES 2009, 202; OGH vom 5.2.2010, 10HG2008.28, LES 2010, 218.

¹⁶ Der OGH verwies auf *Benn-Ibler* in *öAnwBl* 2008/09, 341; Gasser, «Neue Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten des Stiftungsrates» bei der von der Hochschule Liechtenstein veranstalteten Stiftungsrechtstagung am 28.8.2008, S. 3 f.; *Hosp* in *öZFS* 2008, 91 f.; Fellmann/Zindel, *Komm zum chAnwaltsgesetz*, Zürich 2005, Art 12 N 84; *Testa*, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwalts gegenüber dem Klienten, *Diss. Zürich* 2001, S. 109 f. m.w.N.; *Studer* in *SJZ* 100 [2004] S. 235; BGE 126 III 361 E 3a S. 363; Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 9.3.2004 in *Revue Valaisanne de Jurisprudence [RVJ]* 2004, 233 f., *Erw.* 4.2 u.v.a.

1. Ausgangslage

Liechtenstein hat ein recht strenges Haftungsrecht für Organe von juristischen Personen. Die gesetzliche Regelung entspricht ungefähr dem, was in der Schweiz vor der Gesetzesrevision 1991 galt. Somit haften Organe auch für fahrlässiges Verhalten, wenn dadurch der entsprechenden Gesellschaft Schaden zugefügt wurde.

Meistens haben aber die verschiedenen Organe wie Verwaltungsrat oder Stiftungsrat mehrere Personen, wobei sehr oft der Grad der Beschäftigung dieser Personen mit der Gesellschaft sehr unterschiedlich ist. Dennoch lässt das Gesetz bei strenger Betrachtung eine differenzierte Behandlung der Betroffenen nicht zu. Immerhin hat der Oberste Gerichtshof diese Situation etwas gemildert. Aufgrund¹⁷ der entsprechenden Bestimmungen in Art. 114 Abs. 2 PGR sowie in der Jurisdiktionsnorm ist aber klar, dass eine Klage gegen entsprechende fehlbare Organe an ihrem Wohnsitz zu erfolgen hat. Es gilt hier ganz normal der Grundsatz des actor sequitur rem.

2. Wer macht Anspruch geltend?

Es ist zu unterscheiden, ob Mitglieder oder Gläubiger einen Haftungsanspruch geltend machen. Gemäss Art. 222 Abs. 1 PGR steht nämlich der Haftungsanspruch gegen Organe grundsätzlich der jeweils geschädigten Verbandsperson zu. Wenn ein Mitglied direkt geschädigt wurde, so steht ihm ebenfalls eine Verantwortlichkeitsanspruch gegen die fehlbaren Organe zu (Art. 222 Abs. 2 PGR). Ein mittelbar geschädigtes Mitglied, also ein Mitglied, welches dadurch geschädigt wurde, dass die Verbandsperson direkt geschädigt ist, kann nur dann selber zugunsten der Gesellschaft klagen, wenn der Schaden absichtlich zugefügt wurde und die Verbandsperson es selber unterlässt, gegen das Organ vorzugehen (Art. 222 Abs. 3 PGR). Primär also hat die Verbandsperson selber gegen die Organe vorzugehen.

3. Anwendung von Art. 5 LugÜ

Im Grundsatz gilt auch hier der Gerichtsstand am Wohnsitz bzw. Sitz des Beklagten (Art. 2 LugÜ). Wie weit ist es nun denkbar, dass aus Art. 5 Nr. 1 (Vertragserfüllungsort) oder Art. 5 Nr. 3 (Schadenersatz) ein Klägergerichtsstand geschaffen wird, so dass sich die Organe im Ausland zu verantworten haben? Art. 5 lautet in seinen hier interessierenden, wesentlichen Teilen wie folgt:

Art. 5

Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden,

1. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre; wenn ein individueller Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet; verrichtet der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat; (...)

3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.

3.1 Vertragserfüllungsort

Der Vertrag wird dort erfüllt, wo der Verwalter bzw das Organ seine Tätigkeit ausübt. Dies ist im Sinne von Art. 5 Nr. 1 LugÜ der Ort, «an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder

¹⁷ Vgl. hierzu aber das Urteil LES 2010, 73 (v. a. S. 79 und 80), wo die Solidarität aber mit Blick auf die schweizerische Rezeptionsgrundlage etwas gemildert wird: «Die mit der Revision des Art. 759 Abs 1 OR durch das CH-Bundesgesetz vom 04.10.1991 ausdrücklich festgeschriebene «differenzierte» Solidarität wurde vom CH-Bundesgericht im Entscheid vom 11.06.1996 zu 04C147/1995 auch auf «altrechtliche Fälle» für anwendbar erklärt (**Widmer/Banz** in BaKo* Art 759 N 1; **Böckli**, Schweizerisches Aktienrecht, § 18 N 491 ff. m.w.N.). (...) Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang das vom CHJustizminister anlässlich der Beratung der Aktienrechtsrevision 1991 im Ständerat vorgetragene Lehrbeispiel für eine differenzierte Solidarität. Wenn der Geschädigte demnach sowohl den kriminell handelnden (mittellosen) Verwaltungsrat A und den vermögenden Verwaltungsrat B (dem eine Fahrlässigkeit zur Last fällt) gemeinsam klagt, kann B einen «Herabsetzungsgrund» geltend machen. Ungeachtet seiner solidarischen Haftung und unbeschadet der Regressansprüche gegenüber den anderen Verwaltungsräten wird der Umfang der Ersatzpflicht des B dann individuell bestimmt und B nur zum Ersatz der Hälfte des Schadens verurteilt. Auch nach chLehre und Rechtsprechung wird freilich die Haftungsminderung wegen des mitwirkenden Verschuldens aufgrund der unechten Solidarität nur mit Zurückhaltung angenommen, um nicht den Schutz des Geschädigten, den die Solidarhaftung mehrerer Organe anstrebt, illusorisch zu machen (**Böckli**, a. a. O., § 18 N 504, S 2.156, m.w.N.; Urt. des CH-BG vom 12.02.2007, 4 C.358/2005 m.w.N.; BGE 127 III 453 E 5d; BGE 97 II 416; BGE 98 II 104; Corbos, La responsabilité des organes en droit des sociétés, Komm. Basel 2005 N 14, 15; **Widmer/Banz**, a. O. Art 759 N 4; **Bärtschi**, Verantwortlichkeit im Aktienrecht, 2001, 117 f.).

zu erfüllen wäre». Auch bei weitester Auslegung von Art. 5 Nr. 1 LugÜ kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Vertragserfüllungsort am Wohnsitz des Kunden sei, weil sich das negative Verhalten und die fehlerhafte Tätigkeit auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kunden an seinem Wohnsitz auswirke.

3.2 Unerlaubte Handlung

Seit der Kalfelis-Rechtsprechung¹⁸ ist unbestritten, dass sich der Begriff «unerlaubte Handlung» auf alle nicht an einen Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 LugÜ anknüpfenden Klagen bezieht, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird. Somit wird im Normalfall eine Schadenersatzklage gegen bspw. eine Bank oder einen Vermögensverwalter gerade nicht eine Klage im Sinne von Art. 5 Nr. 3 LugÜ darstellen, da ein Schaden aus Vertragsverletzung geltend gemacht wird.

Wenn ein Organ nun das bei ihm liegende Geld ohne vertragliche Ermächtigung anlegt oder deliktisch Entscheidungen trifft, so könnte allenfalls – zu den Zweifeln weiter unten – ein Fall von Art. 5 Nr. 3 LugÜ vorliegen. Solange aber die Entscheidungen am Sitz des Organes, also in Liechtenstein, gefällt werden, wird sowohl der Ort des schädigenden Handelns als auch der Eintritt des Schadens an diesem Sitz liegen. Der EuGH hat in der Rechtssache Antonio Marinari/Lloyds-Bank¹⁹ Art. 5 Nr. 3 EuGV/LugÜ restriktiv interpretiert, was den Ort des eingetretenen Vermögensschadens anbelangt. Zwar lasse Art. 5 Nr. 3 es zu, dass alternativ am Handlungsort oder Erfolgsort geklagt werde. Dies könne aber nicht so weit gehen, dass als Ort des Schadenseintrittes der Wohnsitz oder Sitz des Geschädigten, wo der Folgeschaden²⁰ eingetreten sei, in Frage komme. Diese Rechtsprechung wurde insbesondere auch im Fall Kronhofer²¹ bestätigt. In diesem Fall²² hat der EuGH auch letzte Zweifel über die Tendenzen des EuGH zur Auslegung dieser Bestimmung beseitigt. Der EuGH hat sehr klar gemacht, dass er keine Ausweitung der Kläger-Gerichtsstände wolle.

3.3 Schlussfolgerung

In einer derartigen Fallkonstellation ist die Klage jedenfalls gegen das fehlbare Organ an dessen Wohnsitz einzureichen. Eine Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ (Deliktzuständigkeit) kommt meines Erachtens in diesem Zusammenhang nicht in Frage.²³ Die organschaftliche Funktion ist vielmehr als vertragsrechtliche Beziehung zu subsumieren.²⁴ Somit stellt sich die Frage, ob allenfalls Art. 5 Nr. 1 LugÜ hier Anwendung finden soll, was zu bejahen ist. Dies führt aber zu keinem neuen Gerichtsstand, da die massgebliche Leistung am Sitz der Gesellschaft zu erbringen ist, wo die notwendigen Massnahmen nicht oder nicht gehörig getätigt wurden.

3.4 Gläubiger einer Gesellschaft

In einer anderen Situation befinden sich die Gläubiger einer Gesellschaft. Den Gläubigern steht gemäss Art. 223 Abs. 1 PGR nur dann ein Anspruch gegen die Organe zu, wenn die Gesellschaft keinen Anspruch hat. Somit hat ein Gläubiger nur Anspruch auf Ersatz des Schadens, den ihm ein Verantwortlicher direkt zugefügt hat, ohne dass die Gesellschaft dabei geschädigt worden ist.²⁵ Für Gläubiger gilt grundsätzlich das Gleiche wie schon oben ausgeführt wurde. Jedenfalls kann ein Gläubiger am Wohnsitz des beklagten Organes klagen.

¹⁸ EuGH vom 27.09.1988, Kalfelis, RS 189/87.

¹⁹ EuGH vom 19.09.1995, Rs C-364/93; vgl. die Darstellung in EuZW 1995, S. 765 ff.

²⁰ *Jayme/Kohler*, IPRax 1995, S. 343, 348.

²¹ EuGH vom 10.06.2004, Rs C-168/02, *Kronhofer*, u. a.; OGH; u. a. publiziert in wbl 2004, S. 329 ff. Interessante Kommentierung durch *Dietze/Schnichels*, in EuZW 2005, S. 554 ff.

²² In aller Kürze der Sachverhalt: Ein Anleger war von einer Person mit Wohnsitz in Deutschland dazu «motiviert» worden, für zwei Optionsgeschäfte gesamthaft USD 82.500,00 an eine deutsche Vermögensverwaltungs-GmbH und eine Partnerbank dieser GmbH zu überweisen. Dieses Geld wurde dann in London angelegt. In der Folge kam es – entgegen den vorläufigen Versprechungen, dass kein Verlustrisiko bestehe – zu massiven Verlusten. Der Anleger wollte in Österreich – konkret in Feldkirch – die Klage erheben.

²³ Vgl. zu Ansprüchen aus der Mitgliedschaft in einem Verein EuGH 22.03.1983, Rs 34/82, *Peters Zuid Nederlandse Aannemers Vereniging*, Slg. 1983, 987.

²⁴ EuGH 10.03.1992, Rs. C-214–89, *Powell Duffryn*, Slg. 1992, I-1745. Randnr. 15 und 16. Vgl. auch *Eckert*, S. 80.

²⁵ Vgl. hierzu OGH vom 03.09.2009, 03C69/96–88, LES 2010, 73. Der OGH hat mit diesem Urteil eine langjährige anderslautende Praxis beendet, soweit es um die Begründung des Ergebnisses geht. Im Ergebnis kommt er zwar zur gleichen Lösung wie nach alter Praxis, doch ist die Lösung nun direkt aus dem Gesetz selber abgeleitet und nicht aus herangezogenen «Quasi-Analogien». Im vorliegenden Fall war es darum gegangen, dass durch die Konkursverschleppung verschiedene Gläubiger geschädigt worden waren. Der OGH befand richtigerweise, dass die Gesellschaft selber durch die verspätete Konkursanmeldung keinen Schaden erlitten hatte. Dies überrascht auf den ersten Blick, da die Gesellschaft als solche bei einem Konkurs in ihrer Existenz zumindest bedroht ist und in der Regel aufgelöst wird; diese Aussage lässt sich aber einfach erklären: Durch den Konkurs muss die Gesellschaft weniger Forderungen zurückzahlen bzw. kann sie weniger zurückzahlen, als sie an sich müsste. Somit ist die Gesellschaft nicht geschädigt und hat auch keinen entsprechenden Anspruch. «Es handelt sich (somit) um einen unmittelbaren Schaden der Gläubiger, deren Interessen vom Schutzzwecke des Art. 209 Abs. 1 PGR erfasst sind. Nach der Bestimmung des Art. 226 Abs. 1 PGR haftet das Organ den Gläubigern nach vertragsrechtlichen Grundsätzen.» Diese Bewertung, dass eine Haftung aus vertraglichen Grundsätzen vorliege, ist für die Zuständigkeitsfrage nicht bindend. Diese Frage ist für das LugÜ wieder vertragsautonom zu beantworten.

Die Bestimmung, ob nun eine vertragliche oder eine deliktische Haftung vorliegt, muss nach den vom EuGH entwickelten Grundsätzen beantwortet werden. «Allgemein lässt sich sagen, dass die Nr. 1 nicht für eine Situation gilt, in der es an einer von einer Partei gegenüber einer anderen freiwillig eingegangenen Verpflichtung fehlt.²⁶» Der Gläubiger ist an sich ein Gläubiger der Gesellschaft. Somit besteht kein direkter Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Organ der Gesellschaft.

Der Gläubiger greift ersatzweise auf das Organ. Dies spricht für eine Qualifizierung als Delikt. Andererseits vertreten gerade die Organe die Gesellschaft, und ihr Handeln wird der Verbandsperson voll angerechnet.²⁷ Eine Verbandsperson gilt dann als bösgläubig, wenn eine der als Organ oder als Vertreter handelnden Personen bösgläubig war.

Meines Erachtens ist die Haftung als deliktisch anzusehen, da es sich um Schadenshaftung wegen Verstosses gegen gesetzliche Handlungs- und Sorgfaltspflichten handelt. Damit wäre Art. 5 Nr. 3 einschlägig. Massgebend wäre somit der Ort, an dem der Beklagte hätte handeln müssen, somit am Sitz der Gesellschaft. Dort ist auch die Rechtsgutverletzung (also der Schaden) eingetreten. Handlungs- und Erfolgsort, die beide eine Zuständigkeit begründen können, fielen also zusammen.

Gemäss der Marinari-Rechtsprechung des EuGH begründet daneben der Ort, an dem eine deliktisch verursachte Vermögensbeeinträchtigung spürbar wird (also etwa am Wohnsitz des Geschädigten) keine weitere Zuständigkeit.²⁸ Bloss mittelbar geschädigte Gläubiger schliesslich können gemäss Art. 223 Abs. 2 PGR den Haftungsanspruch nur zugunsten der Verbandsperson geltend machen. Dies geht aber nur dann, wenn über die Verbandsperson der Konkurs eröffnet wurde und die Konkursmasse auf die Geltendmachung des Anspruchs verzichtet hat.

3.5 Klage am Sitz des Organes

Dies bedeutet in der Praxis, dass entsprechende Haftungsprozesse gegen Personen, welche entsprechende Organsitze einnehmen, auch nach dem LugÜ in Liechtenstein durchgeführt werden müssten.

Bekanntlich gibt es immer wieder Diskussionen in Liechtenstein, ob ein Beitritt zum Lugano-Übereinkommen angestrebt werden soll, oder ob ein solcher mittelfristig nicht unvermeidbar sei. Von Kritikern wird dann ins Feld geführt, dass ja gerade in Haftungsprozessen gegen Organe damit ein Ausverkauf der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit einhergehe. Die vorstehenden Ausführungen belegen das Gegenteil. Im Zusammenhang

mit der Regelung der aktorischen Kautio hat sich der EFTA-Court zu einem Beitritt Liechtensteins zum LugÜ geäussert. Die recht differenzierte Ausgestaltung der aktorischen Kautio in Liechtenstein wurde als zulässig angesehen, da sie nur von Personen mit Wohnsitz in Staaten eine aktorische Kautio verlangt, die liechtensteinische (Kosten-) Entscheidungen nicht anerkennen und vollstrecken. Daher muss dies für jeden Staat einzeln abgeklärt werden. Der EFTA-Court lässt in RN 53 seines Urteils²⁹ sehr deutlich anklingen, dass Liechtenstein nicht dazu gezwungen ist, aber wohl nicht schlecht beraten wäre: «Falls es als wünschenswert angesehen werden sollte, dass die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlag von Prozesskostensicherheiten nicht auf der Grundlage einer Einzelfallabwägung erfolgt, so stellte der Beitritt zu einem multilateralen Abkommen wie dem Lugano-Übereinkommen von 2007 eine mögliche Lösung dar, wie der Gerichtshof bereits früher festgestellt hat (vgl. Rechtssache E-2/01 Pucher, Slg. 2002, 44, Rn 39).»

VI. Änderungen des Verantwortlichkeitsrechts im Jahr 2012

1. Das Vorhaben

Der Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 31.1.2012 (Nr. 4/2012) will bei der Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane Veränderungen vornehmen. Geändert werden soll der bisherige Absatz 2 des Art. 226, der lautete: «Mehrere aus derselben Schadenszufügung verantwortliche Personen haften für den Schadenersatz solidarisch.» Dies soll differenziert werden wie folgt: «Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände zurechenbar ist.»

Die Änderung «bezweckt eine Verbesserung der Haftungsgrundlagen für Gesellschaftsorgane. Das geltende Recht sieht in diesem Bereich eine solidarische Haftung vor, welche zu wenig auf das tatsächliche persönliche Verschulden des einzelnen Organs sowie die konkret vorherrschenden Umstände eingeht. Dies erscheint insbesondere mit Blick auf die Nach-

²⁶ Kropholler/von Hain, Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar zu EuGVO und LugÜ, Frankfurt, 9. Auflage 2011, Art. 5 Rn 10.

²⁷ Vgl. Art. 184 ff. PGR.

²⁸ EuGH 19.09.1995, Rs. 364/93, Marinari / Lloyds.

²⁹ EFTA-Court, Rechtssache E-5/10, Kottke. Entscheidung vom 17.12.2010.

barstaaten nicht zeitgemäss. Mit der gegenständlichen Vorlage soll die derzeitige Rechtslage an moderne Vorgaben angepasst werden, indem das in der Schweiz geltende Prinzip der differenzierten solidarischen Haftung übernommen wird.», so der Vernehmlassungsbericht vom 22.11.2011. Der OGH habe in seiner bisherigen Rechtsprechung bereits in Analogie auf die schweizerischen Vorschriften zurückgegriffen.³⁰

2. Änderungen in Art. 226 PGR

Die geltende Rechtslage im Bereich des Verantwortlichkeitsrechts von Gesellschaftsorganen war in der Vergangenheit aufgrund der strengen solidarischen Haftung immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Galt sie in früheren Zeiten als Korrektiv zum ansonsten grundsätzlich liberal geprägten liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, so stelle sich in Zeiten zunehmender Regulierung des Finanzplatzes die Frage nach einer zeitgemässen Anpassung der Haftungssituation. Um die derzeitige Rechtslage zu modernisieren und das grösste Mass an Rechtssicherheit zu gewährleisten, soll das in der Schweiz geltende Prinzip der «differenzierten Solidarität»³¹ übernommen werden. Hierzu soll im Gesetz bestimmt werden, dass eine Haftung nur dann gegeben ist, wenn einem Organ der Schaden aufgrund seines persönlichen Verschuldens zurechenbar ist.

Als Grundlage für die Revision des Verantwortlichkeitsrechts diene unter anderem die jüngste Judikatur des Obersten Gerichtshofs, welcher in einer neueren Entscheidung im Wege der Analogie bereits auf die in der Schweiz geltende «differenzierte Solidarität» zurückgegriffen hatte. «Mit dieser Gesetzesrevision können wir einem seit längerem bestehenden Bedürfnis vieler Akteure des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein nachkommen und durch eine massvolle Verbesserung

der Haftungsgrundlagen ein positives Zeichen setzen», so die Justizministerin Aurelia Frick bei der öffentlichen Vorstellung des BuA. In der 1. Lesung in der Landtagsitzung am 25.3.2012 wurde der Gesetzesentwurf begrüsst.

3. Anmerkungen

Soweit das in der Schweiz geltende Prinzip der «differenzierten Solidarität» übernommen werden soll, ist dies wohl sinnvoll. In der Schweiz wird es jedenfalls als «im Ganzen an sich glückliche Lösung» bezeichnet. Daraus ergibt sich zunächst, dass niemand für Schäden haftet, die er nicht selbst adäquat verursacht hat. Es gibt daher keine überkausale Haftung. Art. 759 OR ermögliche vor allem, zwischen der Haftung der Geschäftsführungsorgane und derjenigen der Revisionsstelle sinnvoll zu differenzieren. Dazu komme, dass «das Verschulden desjenigen, der bei der Revision Pflichtverletzungen anderer nicht entdeckt hat, i.d.R. als weniger schwerwiegend einzuschätzen sei als dasjenige der fehlbaren Geschäftsführungsorgane.»³²

In der Stellungnahme der Regierung an den Landtag³³ wird vorgeschlagen, dass das Gesetz zum 1.8.2012 in Kraft tritt. Das allgemeine Schadenersatzrecht solle nicht weiter geändert werden. Auf eine Übernahme von Art. 759 Abs. 2 und 3 OR wird verzichtet, um die Vermischung der Rezeptionsgrundlagen OR und ABGB zu vermeiden.

³⁰ Vernehmlassungsbericht RA 2011/2595. OGH, Entscheidung vom 3.9.2009, 9CG.2006.312, LES 2010, 73 ff.

³¹ *Widmer/Gericke/Waller* in Basler Kommentar, Hrsg. Honsell/Vogt/Wiegand, Obligationenrecht, 4. Aufl., Basel, 2007, RN 1 und 3 zu Art. 759.

³² *Widmer/Gericke/Waller* in Basler Kommentar, a.a.O., RN 6 zu Art. 759.

³³ Nr. 43/2012 vom 24.4.2012.

Die Steuerabkommen der Schweiz und die Auswirkungen auf Rechtsträger in Liechtenstein

Mag. Thomas Hosp, LL.M. (International Tax Law), WP, StB
Dipl.-Kfm. Matthias Langer, LL.M., StB¹

I. Ausgangslage und Fragestellung

Die Schweiz hat am 13.4.2012 mit der Republik Österreich ein weiteres – somit bereits das dritte – bilaterale Steuerabkommen abgeschlossen, welches sowohl die (möglichen) steuerlichen Verfehlungen der Bankkunden aus dem Ausland saniert als auch die Erfüllung der zukünftigen steuerlichen Verpflichtungen garantiert. Das mit Deutschland am 21.9.2011 unterzeichnete Steuerabkommen mit der Schweiz war höchst umstritten: Einerseits hat es gegen EU-Recht verstossen und zum anderen wurden die Bedingungen der Regularisierung der Vergangenheit von der Opposition nicht akzeptiert. Aus diesem Grund kam es am 5.4.2012 zur Unterzeichnung eines Ergänzungsprotokolls. Dieses hat nicht nur die Bedingungen für die Nachdeklaration von nicht deklarierten Geldern verschärft, sondern auch das Abkommen in Einklang mit der EU-Zinsbesteuerung gebracht. Auch das britische Abkommen vom 6.10.2011 musste durch ein Protokoll ergänzt werden, da es nach Ansicht der Europäischen Kommission Europarecht verletzt hat. Daher wurde in dem Ergänzungsprotokoll vom 20.3.2012 insbesondere Anpassungen im Bereich der EU-Zinsbesteuerung vorgenommen. Zudem sieht das Protokoll vor, dass eine höhere Besteuerung zur Abgeltung der Vergangenheit zur Anwendung gelangt, wenn erstens die Schweiz mit der Bundesrepublik Deutschland vor Ende April 2012 eine Bestimmung betreffend die Einmalzahlung zur Regularisierung der Vergangenheit vereinbart, die zu einer höheren Besteuerung als die im Abkommen vorgesehene führt, und wenn zweitens das Vereinigte Königreich dies umgehend und auf diplomatischem Weg verlangt. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags ist noch keine Erhöhung vereinbart wurden. Solche Diskussionen sind betreffend Abkommen mit Österreich nur sehr selten vorzufinden; vielmehr wurden die Einnahmen in Österreich bereits vor Unterzeichnung des Abkommens als fester Bestandteil in die Budgetplanung aufgenommen.

Obwohl die schweizerischen Steuerabkommen Liechtenstein nicht direkt adressieren, sind liechtensteinische Strukturen und vor allem deren Begünstigte, Anteilseigner oder Errichter zumindest mittelbar von diesem Abkommen betroffen. Denn je nach Ausgestaltung des Rechtsträgers im Fürstentum wirken

diese Abkommen auch unmittelbar gegen die dahinterstehenden natürlichen Personen. Wie nachstehend dargestellt, fallen beispielsweise steuerlich transparente liechtensteinische Stiftungen unter das Abkommen sowie nicht effektiv besteuerte Strukturen mit feststehenden wirtschaftlich Berechtigten.² Bei der Prüfung von liechtensteinischen Stiftungen mit Bankbeziehungen in der Schweiz muss daher untersucht werden, ob deren wirtschaftliche Berechtigte (tatsächlich) unter den Anwendungsbereich des Abkommens fallen und von der Abgeltungssteuer Gebrauch gemacht werden darf/muss.

Dieser Artikel setzt sich daher nach einer kurzen Darstellung des Steuerabkommens Schweiz/Deutschland mit der Frage auseinander, wann wirtschaftlich Berechtigte liechtensteinischer Stiftungen von dem Abkommen betroffen sind und in welchen Konstellationen Strukturen eine Abschirmwirkung gegenüber den Folgen des Abkommens entfalten.

II. Überblick über die Steuerabkommen am Beispiel Deutschland³

1. Anwendungsbereich

a) Voraussetzung für die Anwendung des Abkommens

Um vom Abkommen zu profitieren bzw. unter den Anwendungsbereich des Abkommens zu fallen, müssen unter anderem die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

b) Sachlicher Anwendungsbereich

Es muss sich um Vermögenswerte handeln, die bei schweizerischen Zahlstellen auf Konten oder Depots verbucht sind; im

¹ Mag. Thomas Hosp, LL.M. (International Tax Law) ist Wirtschaftsprüfer im Fürstentum Liechtenstein, Wirtschaftstreuhandler – Steuerberater in Österreich, Präsident der IFA Landesgruppe Liechtenstein und Mitglied der Arbeitsgruppe «Doppelbesteuerungsabkommen» des Fürstentums Liechtenstein; Dipl.-Kfm. Matthias Langer, LL.M. ist Steuerberater und Mitarbeiter bei der Kanzlei Thomas Hosp. Sie sind zudem die Verfasser des Buches «Steuerstandort Liechtenstein».

² Siehe z.B. Art. 2 lit h Abs. 3 Steuerabkommen Schweiz / Österreich.

³ Nachfolgend: Steuerabkommen CH/DE.

Wesentlichen sind hier Banken erfasst. Nicht als Vermögenswerte gelten Inhalte von Schrankfächern und Versicherungsverträge, die regulatorisch der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstellt sind.⁴

c) Persönlicher Anwendungsbereich

Damit der persönliche Anwendungsbereich eröffnet ist, muss es sich um eine ansässige natürliche Person handeln, die:

- Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie nutzungsberechtigte Person der entsprechenden Vermögenswerte ist; oder
- nach den von einer schweizerischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die gehalten werden von:
 - einer Sitzgesellschaft (insbesondere juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben); oder
 - einer Lebensversicherungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsmantel (klassischer «Wrapper»); oder
 - einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle.

Eine Sitzgesellschaft gilt dann ausnahmsweise selbst als nutzungsberechtigte Person, wenn der Nachweis erbracht ist, dass sie nach dem Recht des Ortes ihrer Errichtung oder der tatsächlichen Verwaltung selbst effektiv besteuert wird oder nach dem deutschen Recht als intransparent bezüglich ihres Einkommens gilt. Ferner gilt eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Person nicht als betroffene Person hinsichtlich Vermögenswerte von Personenverbindungen, Vermögens-einheiten, Trusts oder Stiftungen, wenn keine feststehende wirtschaftliche Berechtigung an solchen Vermögenswerten besteht.⁵

2. Regularisierung von nicht deklariertem Altvermögen

a) Überblick

Deutsche Kunden haben nach dem in Kraft treten des Abkommens zwei Möglichkeiten nicht deklariertes Altvermögen zu regularisieren. Zum einen die anonyme Entrichtung einer einmaligen pauschalen Steuer und zum anderen können die Kunden ihre Vermögen gegenüber der Finanzverwaltung offenlegen.

b) Höhe der einmaligen Steuerzahlung

Die Höhe der Einmalzahlung bemisst sich konkret anhand der in Anhang I des Abkommens dargestellten Formel. So beträgt der reguläre Steuersatz grundsätzlich 34 Prozent.⁶

Beträgt die ermittelte Steuerbelastung jedoch 34 Prozent oder mehr und ist gleichzeitig das relevante Kapital eine Million Euro oder mehr, so wird die (auf das gesamte relevante Kapital anwendbare) Steuerbelastung pro Million Euro um je einen Prozentpunkt erhöht und zwar bis maximal 41 Prozent.⁷

Der erhöhte Steuerbetrag SB^1 errechnet sich somit wie folgt:

- Falls die Steuerbelastung grösser gleich 34% und falls das relevante Kapital grösser als 1 Mio. aber kleiner als 2 Mio., dann gilt Steuersatz = 35%,
- falls das relevante Kapital grösser als 2 Mio. aber kleiner als 3 Mio., dann gilt Steuersatz = 36%,
- falls das relevante Kapital grösser als 3 Mio. aber kleiner als 4 Mio., dann gilt Steuersatz = 37%,
- falls das relevante Kapital grösser als 4 Mio. aber kleiner als 5 Mio., dann gilt Steuersatz = 38%,
- falls das relevante Kapital grösser als 5 Mio. aber kleiner als 6 Mio., dann gilt Steuersatz = 39%,
- falls das relevante Kapital grösser als 6 Mio. aber kleiner als 7 Mio., dann gilt Steuersatz = 40%,
- falls das relevante Kapital grösser als 7 Mio., dann gilt Steuersatz = 41%.

Die ersten Berechnungen in der Praxis zeigen, dass diese erhöhter Steuersatz nur in ganz bestimmten und eher seltenen Fällen zu Anwendung gelangt. Ferner zeigen diese Beispielrechnungen, dass der Minimalsteuersatz in Höhe von 21% eine hohe Bedeutung für die Höhe der Einmalzahlung hat.

c) Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die aufgeführten Steuersätze ist das relevante Kapital. Das relevante Kapital ermittelt sich wie folgt:⁸

- Wenn der Vermögensstand zum 31.12.2012 kleiner ist als der Vermögensstand am 31.12.2010, dann ist der Vermögensstand zum 31.12.2010 das relevante Kapital.
- Wenn der Vermögensstand zum 31.12.2012 grösser ist als der Vermögensstand am 31.12.2010 und gleich gross

⁴ Art. 2 lit. f Steuerabkommen CH/DE.

⁵ Art. 2 lit. h Steuerabkommen CH/DE.

⁶ Art. 7 Abs. 2 S. 1 Steuerabkommen CH/DE.

⁷ Art. 7 Abs. 2 S. 2 Steuerabkommen CH/DE.

⁸ Art. 7 Abs. 6 Steuerabkommen CH/DE.

oder kleiner als 120% von dem Vermögensstand zum 31.12.2010, dann ist der Vermögensstand zum 31.12.2012 das relevante Kapital.

- Wenn hingegen der Vermögensstand zum 31.12.2012 grösser als 120% von dem Vermögensstand zum 31.12.2010 ist, dann entspricht das relevante Kapital dem höheren der folgenden Beträge:
 - 120% des Vermögensstandes zum 31.12.2010; oder
 - dem Vermögensstand zum 31.12.2010 zuzüglich der Summe:
 - (i) der Zuflüsse von Vermögenswerten zwischen dem 31.12.2010 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens, welche die zwischen dem 31.12.2002 und dem 31.12.2010 erfolgten Abflüsse kompensieren; und
 - der Wertsteigerungen zwischen dem 31.12.2010 und dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf den am 31.12.2010 auf dem entsprechenden Konto oder Depot verbuchten Vermögenswerten, wobei als Wertsteigerungen Erträge nach Artikel 18 Absatz 1 sowie nicht realisierte Kursgewinne gelten, sofern die betroffene Person spätestens per Stichtag 3 alle Unterlagen zur Verfügung stellt, welche notwendig sind, um die Berechnungen nach (i) und (ii) anzuwenden.

d) Erfasste Steuerarten

Mit der vollständigen Gutschrift der Einmalzahlung auf dem bei der schweizerischen Zahlstelle dafür eingerichteten Abwicklungskonto gelten die deutschen Vermögensteueransprüche, Gewerbesteueransprüche, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueransprüche sowie die Ansprüche auf Gemeinschaftssteuern im Sinne von Artikel 106 Absatz 3 Satz 1 GG, mit Ausnahme des Anspruchs auf Körperschaftsteuer, die auf den entsprechenden Konten und Depots verbuchten Vermögenswerten entstanden sind, im Zeitpunkt ihres Entstehens als erloschen.⁹

e) Selbstanzeige

Neben der Einmalzahlung können die Kunden aber auch eine Selbstanzeige nach § 371 AO bei ihrem zuständigen Finanzamt abgeben. Diese ermöglicht zwar die Berücksichtigung der individuellen Situation des Kunden und eine ggf. zum Teil niedrigere Steuernachzahlung, aber andererseits erfordert dies auch eine Offenlegung der Verfehlungen.

f) Strukturen

Zu beachten ist wie oben aufgezeigt, dass beispielsweise auch transparente Stiftungen unter das Abkommen fallen sowie nicht effektiv besteuerte Strukturen mit feststehenden wirtschaftlich Berechtigten. Bei der Prüfung von ausländischen Strukturen mit

Bankbeziehungen in der Schweiz muss daher untersucht werden, ob deren wirtschaftliche Berechtigte (tatsächlich) unter den Anwendungsbereich des Abkommens fallen und von der Abgeltungssteuer Gebrauch gemacht werden darf/muss.

g) Meldung von abgezogenen Geldern

Ferner sieht dieses Abkommen eine saldierte Meldung der gemessen am Volumen der Vermögenswerte zehn wichtigsten Staaten oder Territorien vor, wohin diejenigen betroffenen Personen, die ihr Konto oder Depot zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufgelöst haben, die massgeblichen Vermögenswerte Depots überwiesen haben.¹⁰

h) Akonto-Zahlung

Die schweizerischen Zahlstellen müssen innerhalb von 25 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Vorauszahlung in Höhe von 2 Milliarden Schweizer Franken zahlen.¹¹

3. Zukunft: Einführung einer Quellensteuer mit Abgeltungswirkung

Ab in Kraft treten des Abkommens erheben schweizerische Zahlstellen auf in Deutschland steuerpflichtige Kapitalerträge eine Quellensteuer in Höhe der jeweils massgeblichen deutschen Abgeltungssteuer, die ebenso wie diese eine abgeltende Wirkung hat.¹² Bei dieser Quellensteuer wird ebenso wie in Deutschland der Solidaritätszuschlag sowie ggf. die entsprechende Kirchensteuer berücksichtigt.

Hervorzuheben ist, dass diese Quellensteuer nicht alle Kapitalerträge erfasst, sondern insbesondere Zinsen, die der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, sind weiterhin einer 35%igen Quellensteuer unterworfen. Die Bundesrepublik Deutschland hat jedoch erklärt, dass ab in Kraft treten des Abkommens mit dieser 35%igen Quellensteuer die Steuerpflicht in Deutschland erfüllt ist. Um jedoch eine überschüssige Besteuerung zu vermeiden ist der Steuerpflichtige gezwungen in das Veranlagungsverfahren zu gehen, um die zuviel einbehaltende Quellensteuer zurück zubekommen.

⁹ Art. 7 Abs. 6 Steuerabkommen CH/DE.

¹⁰ Art. 16 Steuerabkommen CH/DE.

¹¹ Art. 15 Abs. 2 Steuerabkommen CH/DE.

¹² Art. 17 Steuerabkommen CH/AT.

III. Auswirkungen auf Rechtsträger in Liechtenstein

1. Keine feststehende wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten des Rechtsträgers festzustellen

Ein unwiderruflich und diskretionär ausgestalteter liechtensteinischer Rechtsträger hat auch gemäss Geldwäschebestimmungen keine festen wirtschaftlichen Berechtigten. Folglich kann das Vermögen z.B. der Stiftung niemanden zugerechnet und somit entfaltet eine derart ausgestaltete Stiftung Abschirmwirkung gegenüber den Rechtsfolgen des Abkommens. Das Abkommen ist somit nicht anwendbar. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Rechtsträger auch als diskretionärer Rechtsträger in der Praxis gelebt werden muss.

2. Der Rechtsträger wird nach dem Recht des Ortes ihrer Errichtung oder der tatsächlichen Verwaltung selbst effektiv besteuert

Wie vorgängig erläutert gilt eine Sitzgesellschaft ausnahmsweise als nutzungsberechtigte Person, wenn der Nachweis erbracht ist, dass sie nach dem Recht des Ortes ihrer Errichtung oder der tatsächlichen Verwaltung selbst effektiv besteuert wird. Eine Definition der Formulierung «effektiv besteuert» nehmen die Abkommen jedoch nicht vor.

Im internationalen Steuerrecht findet sich der Ausdruck «effektiv besteuert» insbesondere in den Entwürfen zur Änderung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie. So wird im Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 4.3.2011 der Ausdruck «effektiv besteuert» wie folgt definiert:

«Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

...

«effektiv besteuert», dass eine Einrichtung oder Rechtsvereinbarung für ihre gesamten Einkünfte oder den Teil ihrer Einkünfte, der ihren gebietsfremden Teilnehmern zuzurechnen ist, einschliesslich aller Zinszahlungen, steuerpflichtig ist.»¹³

Im Folgenden wird untersucht, welche Auswirkung diese Definition für Liechtenstein und insbesondere für liechtensteinische Stiftungen hat, denn in Liechtenstein gibt es aktuell drei verschiedene Besteuerungsregime für Stiftungen.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat im Rahmen der Totalrevision des Steuerrechts die Besonderen Gesellschaftssteuern –

insbesondere die privilegierte Besteuerung der Sitz- und Holdinggesellschaften – abgeschafft, da hier eine möglich Gefahr der Verletzung von europarechtlichen Vorschriften bestand. Um weiterhin als Finanzplatz für vermögensverwaltende Strukturen attraktiv zu sein, wurde für juristische Personen, die ausschliesslich für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die optionale Qualifizierung als Privatvermögensstruktur (PVS) eingeführt.¹⁴ Diesen Status können alle in- und ausländischen juristischen Personen beantragen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Die Anforderungen an eine juristische Person, die den Status als PVS beantragen will, sind in Art. 64 SteG normiert. Demnach können sich alle juristischen Personen, d.h. sowohl liechtensteinische Verbandspersonen, aber auch ausländische juristische Personen, als PVS qualifizieren, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie dürfen in der Verfolgung ihres Zwecks keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
2. Ihre Aktien oder Anteile dürfen nicht öffentlich platziert werden.
3. Sie dürfen keine Anteilseigner oder Anleger anwerben.
4. Es dürfen nur natürliche Personen, andere PVS oder Zwischenpersonen an ihr beteiligt bzw. begünstigt sein.
5. Aus deren Statuten muss sich ergeben, dass sie den Beschränkungen für Privatvermögensstrukturen unterliegen.

Nur wenn alle diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen, qualifiziert sich die juristische Person als Privatvermögensstruktur. Die Folge des PVS Status ist es, dass diese juristische Person ausschliesslich der Mindestertragsteuer gemäss Art. 64 Abs. 8 SteG in Höhe von CHF 1200 unterliegt. Ferner wird die PVS nicht verlangt und die CHF 1200 sind im Voraus zu entrichten. Folglich sind bei einer PVS nicht alle Einkünfte steuerpflichtig, denn eine PVS wird unabhängig von ihren Einkünften immer nur mit CHF 1200 besteuert. Das PVS Regime würde demnach keine effektive Besteuerung im Sinne der aufgezeigten Definition darstellen.

Um dem Ziel der Rechtssicherheit und Planbarkeit Rechnung zu tragen, wurden die besonderen Gesellschaften jedoch nicht

¹³ Rat der Europäischen Union, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, 6946/11.

¹⁴ Ausführlich zur PVS siehe *Hosp/Langer*, Steuerstandort Liechtenstein, S. 122.

sofort vollständig abgeschafft, sondern die Totalrevision des Steuergesetzes sieht eine Übergangsfrist für die Altgesellschaften vor, die bislang den besonderen Gesellschaftssteuern unterlagen. Art. 157 Abs. 7 SteG normiert, dass die Art. 82 bis 83 bis 85 sowie 88 des Steuergesetzes von 1961 bei juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen, die vor dem Inkrafttreten des Art. 64 SteG die Voraussetzungen der Art. 83 und 84 des bisherigen Rechts erfüllt haben, für weitere drei Jahre anwendbar bleiben.

Der Mindestbetrag nach Art. 83 Abs. 1 bzw. Art. 84 Abs. 4 des Steuergesetzes von 1961¹⁵ wird jedoch während der Übergangsfrist auf CHF 1200 erhöht, damit es insofern nicht zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Privatvermögensstrukturen und den Altgesellschaften, die den besonderen Gesellschaftssteuern unterliegen, kommt. Auf Antrag können diese juristischen Personen jedoch bereits vor dem Ablauf dieser Übergangsfrist gemäss Ertragsbesteuerung nach Massgabe der Art. 44 bis 65 SteG besteuert werden.

Da die Altgesellschaften somit in der Übergangsfrist nur pauschal mit CHF 1200 besteuert werden und diese Steuerbelastung nicht von den tatsächlich erzielten Erträgen abhängt, gelten die Aussagen zum PVS Regime analog.

Art. 44 SteG normiert, dass juristische Personen mit ihren gesamten Erträgen in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig sind, wenn sich ihr Sitz oder der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet. Als juristische Personen gelten insbesondere auch Stiftungen. Dies bedeutet, dass die liechtensteinische Stiftung aufgrund ihres Sitzes in Liechtenstein grundsätzlich mit ihren gesamten Erträgen der unbeschränkten Steuerpflicht in Liechtenstein unterliegt und zwar unabhängig davon, ob auch der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein ist, denn es genügt das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals.

Somit ist eine regulär besteuerte liechtensteinische Stiftung mit ihren gesamten Erträgen in Liechtenstein steuerpflichtig. Die sachlichen Steuerbefreiungen gemäss Art. 48 SteG sowie der Eigenkapitalzinsabzug gemäss Art. 54 SteG sind u.E. unschädlich im Hinblick auf die Frage der effektiven Besteuerung, da diese lediglich dazu dienen wirtschaftliche Doppelbesteuerungen zu verhindern bzw. die Finanzierungsneutralität des Steuergesetzes sicherstellen.

Wenn man somit die Definition des Änderungsvorschlages zu Grunde legt und mit dem nationalen Steuerrecht Liechtensteins vergleicht, so kommt man zum Schluss, dass all jene Rechtsträger, die der regulären Besteuerung nach Art 44 ff SteG unterliegen als effektiv besteuert im Sinne des Abkommens gelten.

3. Zeitpunkt(e) für die Beurteilung der Stiftung

Beispielsweise nach Art. 5 Steuerabkommen CH/AT muss eine betroffene Person, die am 31.12.2010 und beim Inkrafttreten dieses Abkommens bei derselben schweizerischen Zahlstelle ein Konto oder Depot unterhält, der schweizerischen Zahlstelle spätestens per Stichtag 3¹⁷ schriftlich mitteilen, für welche der beim Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Konten oder Depots die Nachversteuerung oder freiwillige Meldung erfolgen soll. Im Hinblick auf dem steuerlichen Wohnsitz wird im Steuerabkommen explizit festgehalten, dass ausschliesslich auf den Wohnsitz zum 31.12.2010 abzustellen ist.¹⁸ So schreibt beispielsweise auch der Schweizer Bankenverband, dass es unerheblich ist, wo sich der Wohnsitz nach dem 31.12.2010 befindet.¹⁹ Dies lässt vermuten, dass dies eine Besonderheit ist und ansonsten beide Stichtage zu prüfen sind.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung von z.B. Stiftungen würde dies demnach bedeuten, dass es beispielsweise nicht mehr möglich wäre, jetzt eine unwiderrufliche diskretionäre Stiftung in eine widerrufliche umzuwandeln, damit der Stifter in den Anwendungsbereich des Abkommens fällt und daher von der Nachversteuerung profitieren kann. Ob hingegen ein Wechsel von widerruflich zu unwiderruflich dazu führt, dass man aus dem Anwendungsbereich des Abkommens fällt, ist im Einzelfall zu prüfen, denn eine solche Handlung könnte als missbräuchliches Verhalten aufgefasst werden.

¹⁵ Gesetz vom 30.1.1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl. 1961, Nr. 7.

¹⁶ Rat der Europäischen Union, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, 6946/11.

¹⁷ Bei Inkrafttreten des Abkommens zum 1.1.2013 ist dies der 31.5.2013.

¹⁸ Art. 3 Abs. 2 Steuerabkommen CH/AT.

¹⁹ SwissBanking, Technischer Q&A Stand 28.10.2010, Seite 2.

veranstaltungen

Universität Liechtenstein

Executive Master of Laws (LL.M.)

Im September 2012 startet nun bereits zum dritten Mal der **Executive Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht**. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 24.5.2012 an der Universität Liechtenstein besteht die Möglichkeit, sich eingehender über die angebotenen Executive-Masterstudiengänge zu informieren.

Die neuen Rahmenbedingungen des Gesellschaftsrechts erfordern eine juristische Spezialausbildung, die neben den liechtensteinischen Besonderheiten des Gesellschaftsrechts auch europäisches und rechtvergleichendes Grundlagenwissen umfassen muss. Indes sind Kenntnisse der liechtensteinischen Besonderheiten im Gesellschaftsrecht, insbesondere des totalreformierten Stiftungsrechts, für den Zugang zum liechtensteinischen Rechtsberatungsmarkt unerlässlich.

Ausbildungsziel

Der Studienplan richtet sich an AkademikerInnen mit rechtswissenschaftlichem Background. Die Teilnehmenden werden sowohl Grundlagen- als auch Detailkenntnisse erwerben, die es ihnen ermöglichen, im liechtensteinischen und internationalen Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht sowie den entsprechenden Querschnittsmaterien rechtliche Beratung anzubieten. Insbesondere sollen sie für den Wirtschaftsstandort und den Finanzplatz Liechtenstein eine zukunftsgerichtete qualifizierte Personalressource darstellen, ohne indes vom Standort Liechtenstein abhängig zu sein. Durch die europäischen und rechtsvergleichenden Grundlagenkenntnisse werden die Teilnehmenden darüber hinaus befähigt, grenzüberschreitend zu beraten und mit ihren Kenntnissen und Methoden in der europäischen Rechtswissenschaft Schritt zu halten.

Informationen: Universität Liechtenstein, Prof. Dr. *Francesco A. Schurr*, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen

Anzeige



Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht (2. Auflage)

Autoren Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt, Schaan; Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz

Umfang 204 Seiten, Hardcover, Fadenheftung

Format 17 x 24 cm

Euro 78.00 **ca. CHF** 95.00

ISBN 978-3-415-04782-2, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Stuttgart

ISBN 978-3-7255-6486-6, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

ISBN 978-3-906264-77-6, GMG Verlag AG, Schaan

Zu beziehen auch bei:

Liechtenstein-journal, Gutenberg AG, Schaan
Tel. +423 239 50 50; office@gutenberg.li

2. Europäischer Handels- und Gesellschaftsrechtstag, 6.–7.7.2012, Warschau

Die Arbeitsgemeinschaften Handels- und Gesellschaftsrecht und Internationaler Rechtsverkehr im Deutschen Anwaltverein e.V. veranstalten in Kooperation mit der AG Anwältinnen und der AG Syndikusanwälte am 6. und 7.7.2012 in Warschau den 2. Europäischen Handels- und Gesellschaftsrechtstag.

Gemeinsame **Veranstaltung** der **Arbeitsgemeinschaften Handels- und Gesellschaftsrecht** und **Internationaler Rechtsverkehr** in Kooperation mit der AG Anwältinnen und der AG Syndikusanwälte, Anwaltskammer Warschau, Deutsch-Polnische Juristenvereinigung Association des Avocats Conseils d'Entreprises (ACE), 6. – 7.7.2012, Le Méridien Bristol, Warschau, Polen

Programm

Freitag, 6.7.2012

12.30 – 14.00 Uhr Mittagessen im Tagungshotel

14.00 Uhr **Eröffnung des Seminars und Begrüßung der Teilnehmer**

Grusswort eines Vertreters der Anwaltskammer Warschau

14.30 – 16.00 Uhr **Themenblock 1: UN-Kaufrecht vs. Europäisches Kaufrecht**

Überblick über das Europäische Kaufrecht

Prof. Dr. *Friedrich Graf von Westphalen*, Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Köln, Plädoyer für das UN-Kaufrecht

Prof. Dr. *Burghard Piltz*, Brandt Rechtsanwälte, Gütersloh, Brauchen wir ein harmonisiertes Europäisches Kaufrecht? Oder genügt unser «Law made in Germany»? Warum empfehlen Anwälte den Ausschluss des UN-Kaufrechts?

Podiumsdiskussion mit Prof. Dr. Burghard Piltz, Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen,

Moderation: Dr. *Barbara Mayer*, Geschäftsführender Ausschuss der AG Anwältinnen im DAV

16.00 – 16.30 Uhr **Pause**

16.30 – 18.00 **Themenblock 2: Chancenmarkt Polen**

Doing business in Polen aus juristischer Sicht: Besonderheiten des polnischen Wirtschaftsrechts

Referenten:

Die deutsche Sicht: Prof. Dr. *Claus Köhler* LL.M., Meister Rechtsanwälte, München; Dr. *Jan Schürmann*, Vorstand der deutsch-polnischen Juristenvereinigung, Hamburg

Die polnische Sicht: *Katarzyna Kuzma*, Domanski Zakrzewski Palinka, Warschau

Business opportunities in Polen: die Sicht des Unternehmers / Wirtschaftsförderers (z.B. Bericht eines deutschen Unternehmers, der in Polen tätig ist)

Referent:

Martin T. Ondrejka, Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Aussenwirtschaft und Standortmarketing mbH, Bonn

Moderation: *Julita Zimoch-Tucholka*, Domanski Zakrzewski Palinka sp.k., Warschau

20.00 Uhr **Gemeinsames Abendessen in der Altstadt von Warschau**

Samstag, 7.7.2012

09.30 – 11.00 Uhr Themenblock 3: Neues zur Schiedsgerichtsbarkeit im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr

Neue ICC-Schiedsordnung, Vor- und Nachteile des ICC-Schiedsverfahrens gegenüber anderen Schiedsordnungen (z.B. DIS, AAA, CIETAC, Swiss Chambers' Arbitration), Eilrechtsschutz in Schiedsverfahren (ICC, CIETAC, Swiss Chambers' Arbitration)

Referenten:

Piotr Nowaczyk, Salans, Warschau; *Martin Wiebecke*, Anwaltsbüro Wiebecke, Zürich; *Detlef Kühner*, BMH Avocats, Paris

Moderation:

Dr. *Michael Brauch*, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE

Internationaler Rechtsverkehr im DAV

11.00 – 11.30 Uhr **Pause**

11.30 – 13.00 Uhr Themenblock 4: Haftung im Konzern – «piercing the corporate veil» und seine Vermeidung

«Sippenhaft» im Konzern, insb. bei Kartellrechtsverstößen, bei Korruption, im Produkthaftungsrecht und bei sonstigen Compliance-Verstößen – Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung in Deutschland, Polen und Frankreich

Referenten:

Prof. Dr. *Bartosz Makowicz*, Frankfurt/Oder; Dr. *Joanna Schubel*, Domanski Zakrzewski Palinka, Warschau; *Bénédicte Querret-Hahn*, GGH, Paris

Moderation:

Gerhard Manz, Geschäftsführender Ausschuss der AG Handels- und Gesellschaftsrecht im DAV

13.00 – 14.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen

14.30 – 16.00 Uhr Stadtführung

Allgemeine Informationen

Le Meridien BRISTOL – Krakowskie Przedmiescie 42/44 – Warschau, 00-325

Abendveranstaltung: **Dom Restauracyjny Krokodyl** – Rynek Starego Miasta 21 – Warschau, 00-272

Sprache: Die Veranstaltung findet in deutscher und englischer Sprache (mit Simultanübersetzung) statt.

Fragen zur Organisation beantwortet Ihnen gern das Veranstaltungsbüro des Deutschen Anwaltvereins, Herr *Marko Böhme*, Deutsche AnwaltAkademie, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Tel. 030/726153-125, Fax. 030/726153-111

11. Zürcher Tagung zum schweizerischen, europäischen und internationalen Steuerrecht, Universität Zürich

Donnerstag, 28. Juni 2012, Leitung: Dr. Pierre-Olivier Gehriger

Programm

08.45 – 09.15 Uhr Begrüßungskaffee

09.15 – 09.20 Uhr Begrüßung und Einleitung
Pierre-Olivier Gehriger

09.20 – 10.30 Uhr Neuere Entwicklungen bei den Doppelbesteuerungsabkommen
Jürg Giraudi

10.30 – 10.55 Uhr Kaffeepause

10.55 – 12.05 Uhr Aktuelle Entwicklungen bei der Unternehmensbesteuerung
Fabian Baumer, Pierre-Olivier Gehriger

12.05 – 13.30 Uhr Mittagessen

13.30 – 14.35 Uhr Steuerliche Entwicklungen in ausgewählten Ländern
Stefan Kuhn

14.35 – 15.00 Uhr Kaffeepause

15.00 – 16.05 Uhr Was ist in der EU-Pipeline?
Uwe Ihli (angefragt)

16.05 – 17.10 Uhr Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften und Kapitaleinlageprinzip
Reto Heuberger

17.10 – 17.15 Uhr Schlusswort und Fragen
Pierre-Olivier Gehriger

Anmeldung: <http://www.eiz.uzh.ch/weiterbildung/seminare/>

63. Deutscher Anwaltstag in München, 14. bis 16.6.2012

Schwerpunktveranstaltung 1: Die Kunst Anwalt zu sein – Erwartungshorizonte

In der ersten **Schwerpunktveranstaltung** des Deutschen Anwaltstages 2012 am 14.6.2012, 14.00–15.30 Uhr, soll in einer Podiumsdiskussion ein kritischer Blick von aussen auf die Anwaltschaft geworfen werden. Es soll erörtert werden, welche Erwartungen die Gesellschaft an den Anwalt/die Anwältin hat und wodurch sich ein «guter» Anwalt auszeichnet. Es diskutieren *Gisela Friedrichsen* (Gerichtsreporterin des Spiegel), *Anette Heiter* (Mitglied des Stuttgarter Juristenkabarets), *Innegrit Volkhardt* (Geschäftsführende Komplementärin des Hotels Bayerischer Hof) und *Rainer Voss* (ehemaliger Vorsitzender des Deutschen Richterbundes). Moderieren wird die Gesprächsrunde *Herbert P. Schons* (DAV-Vizepräsident).

Die **Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht** präsentiert sich gemeinsam mit der **Arbeitsgemeinschaft Erbrecht** am 14.6.2012:

14.00 – 16.30 Uhr **Erbrecht/Steuerrecht Ort: Holiday Inn, Forum 6**

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft Erbrecht und Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht

Kunst im Nachlass: Erbrechtliche und steuerliche Gestaltungshinweise zur Behandlung von Kunst im Vermögensübergang

14.00 – 14.45 Uhr Kunst und Erbrecht – Erbrecht Kunst – Kunsterbschaft

Rechtsanwalt Dr. *Christian von Oertzen*, Frankfurt/Main; Moderation: Rechtsanwalt Dr. *Andreas Frieser*, Bonn und Rechtsanwalt und Steuerberater *Andreas Jahn*, Bonn

14.45 – 15.30 Uhr **Kunst und Steuern – Kunststeuer – künstliche Steuern/ Steuern und Kunst – Steuerkunst – steuerliche Kunst**

Rechtsanwalt Dr. *Matthias Söffing*, Düsseldorf; Moderation: Rechtsanwalt Dr. *Andreas Frieser*, Bonn und Rechtsanwalt und Steuerberater *Andreas Jahn*, Bonn

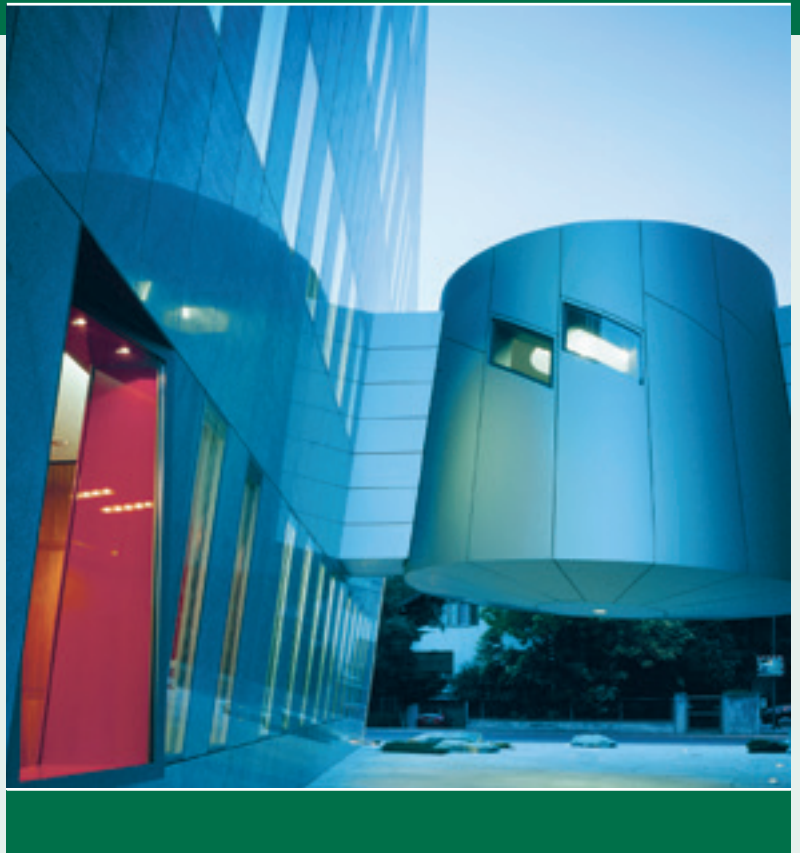
15.30 – 16.00 Uhr **Diskussion**

16.00 – 16.30 Uhr **Empfang der Arbeitsgemeinschaften Erbrecht und Steuerrecht**

Anzahl der Gesellschaften

Quelle: Rechenschaftsbericht der Regierung, S. 321

Rechtsform	Stand 31.12.10	Neueinträge	Löschung	Stand 31.12.11
Einzelfirma	576	46	40	582
Kollektivgesellschaft	18	2	0	20
Aktiengesellschaft	6953	271	669	6555
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	92	20	6	106
Genossenschaft	22	2	0	24
Verein	216	22	4	234
Eingetragene Stiftung	1778	146	114	1810
Kommanditgesellschaft	17	2	2	17
Kommanditaktiengesellschaft	0	0	0	0
Eingetragene Treuhänderschaft	2889	208	315	2782
Anstalt	12721	190	1257	11654
Europäische Aktiengesellschaft	4	1	0	5
Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung EWIV	0	0	0	0
Treuunternehmen	2188	20	227	1981
Europäische Genossenschaft	1	0	0	1
Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz im EWR	3	1	0	4
Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz ausserhalb EWR	99	8	11	96
Neue hinterlegte Stiftung	37158	488	5114	32532
Hinterlegte Trust	216	0	19	197
Total	64951	1427	7778	58600



Vieles ändert sich. Unsere Beratungsqualität bleibt hoch.

Die hohe Konstanz der Qualität wird der Centrum Bank auch von unabhängigen Fachgremien immer wieder bescheinigt.

Schon zum siebten Mal in Folge hat das Fachmagazin «Elite Report» der Centrum Bank ein «summa cum laude» verliehen. Im «Elite Report 2012» reiht sich die Centrum Bank unter die fünf bestbewerteten Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum ein.

«Die Centrum Bank ist mehr als nur eine kleine Privatbank; sie steht eher für ein gekonntes Zusammenspiel aller für die Vermögensverwaltung wichtigen Disziplinen.»

Die erneute Auszeichnung ist uns ein Ansporn, unseren Kunden auch weiterhin in bewährter Privatbankentradition erstklassige Dienstleistungen und einen sehr persönlichen Service zu erbringen.



CENTRUM BANK

Vaduz · Zürich

www.centrumbank.com

aktuelles

Liechtenstein

SEWR-Bericht 1/2012

«Liechtenstein hat 99,6 Prozent der insgesamt 1472 EU-Binnenmarkttrichtlinien (Stichtag 31.10.2011) in nationales Recht umgesetzt.» Dies gab die EFTA-Überwachungsbehörde vor kurzem bekannt. Ende 2011 waren im EWR insgesamt 6330 EU-Rechtsakte anwendbar.

(SEWR-News 01/2012, Hrsg. Stabsstelle EWR)

24.5.2012: Das Amt für Statistik hat die Bankstatistik 2011 publiziert.

Die Bankstatistik enthält Finanzdaten sowie Bankkennzahlen, Beschäftigtenzahlen und Daten zur Zinsentwicklung. Zudem finden Sie ergänzende Angaben über das Bankenwesen in der Schweiz und im EWR. Für das Geschäftsjahr 2011 lieferten sechzehn Banken dem Amt für Statistik statistische Angaben. 2011 war für die Banken in Liechtenstein kein einfaches Geschäftsjahr. Die Banken litten unter den turbulenten Markt- und Währungsentwicklungen. Die Schuldenkrisen verschiedener Staaten verunsicherten die Anleger. Zusätzlich erfuhr der Schweizer Franken eine starke Aufwertung. Folgende Überschriften aus dem Analyseteil auf Seite 6 der Bankstatistik fassen die Hauptergebnisse kurz zusammen:

- Massiver Gewinneinbruch
- Tiefe Eigenkapitalrendite
- Erträge und Aufwände weiterhin rückläufig
- Zinsengeschäft legt zu
- Kundenvermögen nehmen ab
- Leichter Rückgang des Bankpersonals

Die Bankstatistik wird dann besonders interessant, wenn sie die Kennzahlen der liechtensteinischen Banken mit denen der Schweiz und anderer Länder vergleicht:

Bankenstatistik: Schweiz

Vergleich Geschäftsjahr 2010

Aufgrund des Währungsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein kann die Schweizerische Nationalbank von den Banken in Liechtenstein die gleichen statistischen Angaben verlangen wie

von den Banken in der Schweiz. Die Nationalbank veröffentlicht in ihrer jährlichen Publikation «Die Banken in der Schweiz» ausschliesslich Daten von Banken mit Standort in der Schweiz. Der Ländervergleich mit der Schweiz basiert auf der Jahresendstatistik 2010 (2009). Die liechtensteinischen Rechnungslegungsvorschriften orientieren sich an den schweizerischen

Per 31.12.2010	Einheit	CH	FL	Verhältnis
Institute	Anzahl	320	16	20:1
Personalbestand Inland	Anzahl	108.000	1.959	55:1
Bilanzsumme	Mrd. CHF	2.715	52	52:1
Jahresgewinn,-verlust	Mio. CHF	10.647	570	19:1
Gewinnausschüttung	Mio. CHF	4.319	263	16:1
Betreutes Kundenvermögen	Mrd. CHF	5.148	121	42:1

Bestimmungen.

Die 16 (15) Bankinstitute in Liechtenstein sind schwergewichtig in der Anlageberatung und im Vermögensverwaltungsgeschäft tätig. Unter den 320 (325) Bankinstituten der Schweiz finden sich Banken, welche sich auf ganz andere Geschäftsfelder konzentrieren (z.B. Sparkassen, Kleinkreditbanken, Raiffeisenbanken etc.). Bei den Vergleichen ist dies zu beachten.

Die Bilanzsumme der Schweizer Banken war mit CHF 2715 Mrd. (CHF 2668 Mrd.) rund 52-mal grösser als jene der liechtensteiner Banken. Beim Vergleich des Bankenpersonals sieht die Relation ähnlich aus. In Vollzeitäquivalenten lag die Zahl der Stellen in der Schweiz mit rund 108 000 (108 000) Vollzeitäquivalenten 55-mal höher als in Liechtenstein.

Die Banken in der Schweiz generierten Jahresgewinne von total CHF 10.7 Mrd. (CHF 2.4 Mrd.). Die Banken in Liechtenstein konnten einen Jahresgewinn von CHF 570 Mio. (CHF 588 Mio.) verbuchen.

An die Inhaber und Aktionäre der Schweizer Banken wurden insgesamt CHF 4.3 Mrd. (CHF 7.4 Mrd.) ausgeschüttet. Die Banken in Liechtenstein schütteten rund 16-mal weniger Dividenden aus.

Am Ende des Geschäftsjahres 2010 (2009) betreuten die Ban-

ken in der Schweiz insgesamt CHF 5148 Mrd. (CHF 5227 Mrd.) an Kundenvermögen. Die Banken in Liechtenstein betreuen mit CHF 121 Mrd. (CHF 125 Mrd.) rund 42-mal weniger an Kundenvermögen.

Bankenstatistik: Andere europäische Länder

Deutschland, Luxemburg, Österreich

Die Bilanzsumme besteht aus der Summe aller Posten auf der Aktivseite oder der Summe aller Posten auf der Passivseite. Als Indikator vermittelt die Bilanzsumme im Ländervergleich einen Überblick über das Geschäftsvolumen der Bankinstitute.

Per 31. Dezember 2010 war die Bilanzsumme der Banken in Deutschland rund 200-mal, in Luxemburg rund 18-mal und in Österreich rund 23-mal grösser als die Bilanzsumme der Banken in Liechtenstein. In Deutschland wurden 1903 (2121), in Luxemburg 147 (149) und in Österreich 843 (855) Banken gezählt.

Per 31.12.2010	Einheit	DE	L	AT	FL
Institute	Anzahl	1.903	147	843	16
Bilanzsumme	Mrd. Euro	8.467	769	979	43
Bilanzsumme	Mrd. Euro	4	5	1	3
pro Bank	Mio. CHF	10.647	570	19:1	
Im Verhältnis zu Liechtenstein: Deutschland	Luxemburg	Österreich	Liechtenstein	16:1	
Institute		119	9	53	:1
Bilanzsumme		199	18	23	:1

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Medienkonferenz der FMA Liechtenstein, 3.5.2012

Das schwierige internationale Marktumfeld beeinflusste die Entwicklung des liechtensteinischen Finanzsektors im Jahr 2011. Die Banken verzeichneten Neugeldzuflüsse, die Ertragslage verschlechterte sich jedoch deutlich. Die Banken und Versicherungen sind im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hoch kapitalisiert und stabil. Die FMA Liechtenstein setzt ihre strategischen Schwerpunkte auf der Gewährleistung der Stabilität, der Stärkung der Reputation und der Sicherung des internationalen Marktzugangs für liechtensteinische Finanzmarktteilnehmer.

FMA-Mitteilung 2012/2, 30.5.2012

Zum Derivateinsatz bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäss der FMA-Richtlinie Nr. 2012/02 ist nun eine Mitteilung der FMA erschienen. Zur Erleichterung des Meldeverfahrens betreffend des Derivateinsatzes wurde der Anhang 1 (Meldeformular) der FMA-Richtlinie Nr. 2012/02 überarbeitet und in zwei getrennte Formulare, abhängig von der verwendeten Berechnungsmethode, aufgeteilt. Die FMA-Richtlinie Nr. 2012/02 ist in Überarbeitung und bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung soll diese Mitteilung ergänzend eine Hilfestellung zur Anwendung und Meldung des Derivateinsatzes bieten, so die FMA in ihrer Mitteilung.

Schweiz

Präsentation des Schweizer Stiftungsreports 2012 am 22.5.2012. Stiftungswesen spielt in der Schweiz eine bedeutende Rolle. Auch im europäischen Vergleich gehört die Schweiz zu den absoluten Spitzenreitern, was die relative Anzahl Stiftungen sowie das pro Kopf Vermögen der gemeinnützigen Stiftungen angeht.

Der Schweizer Stiftungsreport wird vom Centre for Philanthropy Studies der Universität Basel, SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, und vom Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich erstellt.

Auszüge:

«2011 wurden in der Schweiz 374 neue Stiftungen gegründet. Spitzenreiter in Bezug auf die Gesamtzahl der eingetragenen Stiftungen ist wie im Vorjahr der Kanton Zürich, gefolgt von den Kantonen Waadt, Bern und Genf. Damit waren im vergangenen Jahr 12'715 gemeinnützige Stiftungen aktiv, so viele wie nie zuvor. Auch das Stiftungsvermögen ist trotz der Finanzkrise deutlich angestiegen und beträgt über 70 Milliarden Franken. Dieser erfreuliche Trend kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich das Stiftungswesen in einem Umbruch befindet – in der Schweiz wie in Europa. Der kürzlich präsentierte Schweizer Stiftungsreport 2012 bietet neue Ein- und Ausblicke. Die Schweiz gehört zu den spendabelsten Ländern Europas. Neben privaten Spenden von jährlich rund 1.3 Milliarden Franken schütten gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz jedes Jahr zwischen ein und zwei Milliarden Franken aus. Mit 374 gemeinnützigen Stiftungen wurde im vergangenen Jahr mehr als eine Stiftung pro Tag gegründet. Abgesehen von 2009 ist

dies jedoch ein geringerer Wert als in den vergangenen Jahren. Damit bestätigt sich der im letztjährigen Stiftungsreport nachgezeichnete Zusammenhang von Stiftungsgründungen und wirtschaftlichem Wachstum.

Basierend auf einer aktuellen Umfrage bei den Schweizer Stiftungsaufsichten liefert der Stiftungsreport 2012 erstmals seit 2005 genaue Zahlen zum Stiftungsvermögen der gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz, welche ein Gesamtvermögen von über 70 Milliarden Franken ausweisen. Im Durchschnitt verfügt eine klassische Stiftung in der Schweiz damit über ein Vermögen von 6.2 Millionen Franken.

Weiterhin starkes Wachstum in der Romandie

Wie bereits im Vorjahr verzeichnet der Kanton Genf mit 4.4% Wachstum den grössten Zuwachs an Stiftungsgründungen in der Schweiz, gefolgt vom Kanton Zürich mit 3.5% und dem Kanton Basel-Stadt mit 3.3%. Die absolut meisten Stiftungen wurden mit 78 Neugründungen im Kanton Zürich errichtet, gefolgt von den Kantonen Genf mit 47 und Bern mit 37 neuen Stiftungen. Schlusslicht unter den zehn grössten Stiftungskantonen ist absolut wie relativ der Kanton Wallis mit fünf Neugründungen. Gemessen an der Stiftungsdichte bleibt der Kanton Basel-Stadt mit 46,4 Stiftungen auf 10 000 Einwohner der mit Abstand stiftungsreichste Kanton. Der Schweizer Durchschnitt bei der Stiftungsdichte liegt bei 16 Stiftungen pro 10 000 Einwohner.

Wachsende Herausforderungen für Stiftungsräte

Die Entwicklungen an den Finanzmärkten wirken nicht nur auf die Anzahl der Neugründungen ein, sondern fordern die Stiftungsverantwortlichen auch in der operativen Arbeit. In einem von tiefen Renditen und anhaltend hohen Finanzmarktrisiken geprägten Umfeld wird die Vermögensanlage auch bei Stiftungen zu einer immer stärker herausfordernden Managementaufgabe. Viele Stiftungen stehen vor der Entscheidung, entweder ihr Fördervolumen den geringeren Erträgen anzupassen oder ihr Vermögen anzugreifen, um den Ertragsausfall zu kompensieren. Auf der Suche nach Alternativen zu Kapitalerhalt und rein renditeorientierter Vermögensanlage werden zunehmend neue Ansätze wie Missionrelated oder Impact Investment diskutiert. Ziel dabei ist es, auch das Stiftungsvermögen selbst in die Zweckerfüllung einzubeziehen, etwa indem die Vermögensanlage mit dem Stiftungszweck kompatibel gestaltet oder zumindest vermieden wird, dass die Vermögensanlage dem Stiftungszweck aktiv entgegenwirkt. Ein Gastartikel im Stiftungsreport 2012 bietet eine erste begriffliche und inhaltliche Übersicht über die verschiedenen Konzepte und Ansätze sowie den Stand der Diskussionen.

Aktuelle Diskussionen im Stiftungsland Schweiz

Parallel zum zunehmenden Professionalisierungsbedarf in Stiftungsräten wächst auch die Diskussion rund um die Honorierung der obersten Organe, die bis dato mehrheitlich ehrenamtlich arbeiten. Gemäss Schätzungen erbringen Ehrenamtliche und Freiwillige in der Schweiz jährliche Arbeitsleistungen, die rund 80 000 Vollzeitstellen entsprechen. Allein Stiftungen weisen einen geschätzten Bedarf von gegen 76 000 Stiftungsräten auf. Ein im Report enthaltener Gastartikel führt in das Thema ein und stellt den aktuellen Stand der Diskussionen vor.

Bereits seit einigen Jahren wird von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, dass es in der Schweiz weder ein umfassendes Stiftungsregister noch verlässliche Daten zum Stiftungssektor insgesamt gibt. Ein Blick ins benachbarte Ausland zeigt, dass von insgesamt 30 untersuchten Ländern – anders als in der Schweiz oder in Deutschland – 22 Länder eine Publikationspflicht von gewissen Geschäfts- und Finanzberichten kennen. Eine solche führt jedoch nicht automatisch zu guten Stiftungsregistern. Die besten Datenbanken und -erhebungen finden sich in Ländern wie den USA oder England, wo eine staatlich standardisierte Datenerfassung gewährleistet ist. Trotz zahlreicher Bemühungen scheint die Schweizer Politik bis dahin einer Erfassung und Publikation von wichtigen Stiftungsdaten keine erhöhte Priorität einzuräumen. Unübersichtlichkeit statt Transparenz. Während die laufenden parlamentarischen Initiativen im vergangenen Jahr nur geringen Fortgang nahmen, wurde die Ausgliederung der Stiftungsaufsichten in öffentliche Anstalten mit grossem Interesse verfolgt. Der Stiftungsreport 2012 nimmt eine erste Bestandsaufnahme vor, die aufhorchen lässt. Zwar wurden neue Konkordate geschaffen und die Stiftungsaufsichten somit auf den ersten Blick harmonisiert und professionalisiert. Allein: All diese Zusammenschlüsse sind lediglich für BVG-Stiftungen zwingend vorgesehen. Knapp die Hälfte aller Kantone behalten die Aufsicht über klassische Stiftungen weiterhin innerhalb ihrer eigenen Verwaltungseinheiten, was zu einer inhaltlichen wie institutionellen Spaltung der Stiftungsaufsicht führt. Die Neuregelung der Stiftungsaufsichten trägt damit – bei allem Streben nach Professionalität, Transparenz und Governance – kaum zur Übersichtlichkeit des kantonalen Aufsichtswesens bei.

Die Europäische Stiftung

Der Schweizer Stiftungsreport lotet in mehrfacher Hinsicht die Grenzen des Stiftungswesens aus. So berichtet der Report über wichtige Entwicklungen jenseits der Schweizer Grenzen, insbesondere über den Vorschlag für ein europäisches Stiftungsstatut; dieser wurde von der Europäischen Kommission im Februar 2012 veröffentlicht und sieht eine Europäische Stiftung

(Fundatio Europaea) vor, die die grenzüberschreitende, gemeinnützige Stiftungstätigkeit dereinst erleichtern soll. Dass Europa im Gemeinnützigkeitsbereich zusammenrückt, zeigt auch der weitere Abbau von Diskriminierungen bei der steuerlichen Behandlung von grenzüberschreitenden Zuwendungen und Spenden.»

Deutschland

Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht im Deutschen AnwaltVerein

Im Jubiläumsjahr 2013 der Arbeitsgemeinschaft bereitet der Geschäftsführende Ausschuss das Frühjahrssymposium an einem besonderen Ort vor: Es wird am 22. – 23. April 2013 in New York veranstaltet. Die Themen liegen auf der Hand: US-Prozessrecht (class action, discovery-Verfahren), Finanz- und Börsenaufsicht in den USA (Strafzahlungen und Ermittlungen auch gegen deutsche Institute), Besuch der Wallstreet, Lehman-Insolvenz und Auswirkungen bis heute usw., so ein Rundschreiben der ArGe Bank- und Kapitalmarktrecht.

liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

Veranstaltungs-Reihe 2012

Dienstag, 26. Juni 2012, Gasthaus Adler, Herrengasse 2, FL-9490 Vaduz

17.00 Uhr **Buchpräsentation: Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht (2. Auflage)**

Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt; Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt

17.30 Uhr **Veranstaltungs-Reihe 2012: Verantwortlichkeit: Probleme für Treuhänder, Rechtsanwälte, Revisionsstellen?**

Referenten/Panel

- Dr. Helmut Schwärzler, Schwärzler Rechtsanwälte, Schaan
- Dr. Mario Frick, Seeger Frick & Partner, Schaan
- Dr. Peter Schierscher, LL.M., Jehle & Partner, Vaduz

interview (nicht autorisierter Auszug)

«Die Leute nutzen unser Bankgeheimnis aus»

LGT-Chef Prinz Max von und zu Liechtenstein über Schwarzgeld im Fürstentum, seinen geplatzten Deal mit der Deutschen Bank und philanthropische Anleger, die nur eines wollen: soziale Rendite.

Auszüge aus dem Interview der Süddeutschen Zeitung

*Die Verfahren gegen die LGT Bank bzw. die LGT Treuhand AG (heute Fiduco) sind bereits Geschichte. Hierzu haben wir eine kurze Zusammenfassung am Schluss angefügt (s. in diesem Heft S. *). Interessant allerdings die Weltsicht von Prinz Max von und zu Liechtenstein, die in nachfolgend teilweise wiedergegebenen Interview mit der Süddeutschen Zeitung vom 21.2.2012 (Ausgabe München, Bayern, Deutschland, S. 26 / Ressort: Geld) durchschimmert.*

Prinz Max von und zu Liechtenstein wägt seine Worte präzise ab. Nicht nur, weil es seit längerem sein erstes Interview in einem deutschen Medium ist. Er weiss, dass er seiner Herkunft wegen nicht nur als Chef der grössten europäischen Privatbank LGT wahrgenommen wird – sondern auch als Vertreter des Liechtensteiner Fürstenhauses. Dennoch äussert sich Max von und zu Liechtenstein kritisch zu Entwicklungen in der Finanzwelt. Er erklärt, warum sein Land und die Schweiz nicht in die EU wollen, und er zieht eine Bilanz der Steueraffäre um die LGT, deretwegen Liechtenstein massiv unter Druck geriet.

SZ: Prinz Max, wie viel deutsches Schwarzgeld liegt noch in Liechtenstein?

Max von und zu Liechtenstein: Nicht mehr viel und wesentlich weniger als vor zehn Jahren. Vieles ist abgeflossen, auch wir hatten signifikante Ausflüsse in den letzten Jahren.

SZ: Wohin floss das Geld?

Liechtenstein: Teilweise zurück in die Heimatländer der Kunden, teilweise in andere Finanzplätze. Einiges ist wohl auch wegkonsumiert worden.

SZ: Es ist genau vier Jahre her, dass Schwarzgeldversteckte Hunderter Steuersünder bei Ihrer Bank in Liechtenstein aufflogen, darunter das des damaligen Deutsche-Post-Chefs Klaus Zumwinkel. Welche Fehler haben Sie gemacht?

Liechtenstein: Wir hatten das Risiko unterschätzt, dass Leute das Liechtensteiner und das Schweizer Bankgeheimnis ausnutzen, um

Steuern zu hinterziehen. Was die LGT anbelangt, haben wir vor mehr als zehn Jahren die Strategie eingeschlagen, lokale Banken aufzubauen, um die Kunden in ihren Heimatländern zu betreuen. Leider sind wir das Altlasten-Problem zu wenig schnell und konsequent angegangen. Das mussten wir schmerzlich lernen.

SZ: Das wirft die Frage auf, ob dieses Bankgeheimnis so überleben kann?

Liechtenstein: Der Schutz der Privatsphäre auch in finanziellen Belangen ist und bleibt ein zentrales, legitimes Bedürfnis der Bürger. In Liechtenstein und der Schweiz hat sich das historisch entwickelt. Beide Länder sind hervorragend damit gefahren. Aber man hat anerkennen müssen, dass nicht jeder Staat dieselbe Philosophie hat. Also muss man Kompromisse finden.

SZ: Jeder Staat sollte daran interessiert sein, dass Bürger Steuern zahlen.

Liechtenstein: Das wird von niemandem in Frage gestellt – und steht nicht im Widerspruch zu unserem Bankgeheimnis. Dieses ist nicht dazu konzipiert worden, um Steuersünder zu schützen. Schweizer und Liechtensteiner Banken überzeugen ihre Kunden im Übrigen auch mit Kompetenz, wie sich am Erfolg dieser Banken in den asiatischen Märkten zeigt, in denen Steuern und das Bankgeheimnis keine grosse Rolle spielen.

SZ: Die LGT hat kurz nach dem Fall Zumwinkel ihr umstrittenes Treuhandgeschäft abgestossen und die Regierung in Vaduz versprach vielen Ländern internationale Rechtshilfe bei Steuerdelikten. Dennoch kämpft der Finanzplatz um seine Reputation. Bricht bei Ihnen der Gewinn ein?

Liechtenstein: Wir haben operativ gut gearbeitet und verzeichnen in Liechtenstein wieder Zuflüsse, auch von – korrekt versteuerten – Geldern deutscher Neukunden. Vor allem bei grossen Vermögen besteht ein hohes Interesse, sie nicht nur zu verwalten, sondern breit zu streuen. Liechtenstein bietet in der Vermögensverwaltung, aber auch gesellschaftsrechtlich interessante Möglichkeiten.

SZ: Meinen Sie damit die besonders diskreten Stiftungen, die nicht erst seit Zumwinkel als Instrumente zur Steuerhinterziehung in Verruf geraten sind?

Liechtenstein: Man darf nicht alle Stiftungen in den gleichen Topf werfen. Eine Stiftung ist über Generationen hinweg ein probates Instrument, etwa um Familienvermögen langfristig zu sichern oder dem Einfluss zerstrittener Familienmitglieder zu entziehen.

SZ: Die EU drängt auf automatischen Datenabgleich in Steuerfragen, wogegen sich vor allem Liechtenstein und die Schweiz sperren. Wird dieser Informationsaustausch kommen?

Liechtenstein: Er wird den Bedürfnissen der Schweiz oder von Liechtenstein in Sachen Privatsphäre nicht gerecht. Die Deutschen verschränken sich auch gegenüber ähnlichen Informationsansprüchen der Amerikaner. Es geht um Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer, so wie das die deutsche Regierung gerade versucht und mit der Schweiz eine Abgeltungssteuer ausgehandelt hat. Ich gebe Ihnen übrigens auch nicht recht, wenn Sie von der EU sprechen. Die Europäische Union ist ein heterogenes und komplexes Gebilde von Staaten, die nie alle dasselbe wollen.

SZ: Klingt nicht so, als ob Ihrer Meinung nach Liechtenstein und die Schweiz der EU beitreten sollten.

Liechtenstein: Warum sollte man sich einem Verbund anschliessen, der Managementstrukturen hat, die teilweise nicht funktionieren? Dann bleibt man lieber draussen. (...)

SZ: Bei der Übernahme der BHF-Bank von der Deutschen Bank hat das nicht geklappt. Sie wähten sich kurz vor dem Abschluss – dann funkte die deutsche Finanzaufsicht Bafin dazwischen.

Liechtenstein: Wir waren uns mit der Deutschen Bank handels-einig. Irgendwann haben wir gemerkt, dass es bei der Bafin Bedenken gab. Es war für alle Beteiligten eine Überraschung, als die Bafin die Transaktion gestoppt hat.

SZ: Die Behörde machte Zweifel geltend, ob die LGT wirklich keine Beihilfe für Steuerhinterzieher mehr leistet und ob die Mittel für den BHF-Erwerb aus sauberen Quellen stammen. Auch Ihre Geschäfte in Singapur sollen Missfallen und Misstrauen erregt haben.

Liechtenstein: Nachtrauern bringt nichts. Nachtreten auch nicht. Wir wären der richtige Eigentümer für die BHF gewesen, es hätte gut gepasst.

SZ: Deutschland spielte in Ihrer Strategie eine zentrale Rolle. Nach dem gescheiterten BHF-Deal haben Sie das Deutschland-Geschäft verkauft und sich ganz zurückgezogen. Schmollen Sie?

Liechtenstein: Nein. Die grössten Wachstumspotentiale für die LGT sehen wir definitiv in Asien. Deutschland ist strategisch und langfristig interessant – aber hier ist der Wettbewerb gross. Und der Markt ist extrem schwierig, sehr stark reglementiert und daher teuer in der Bearbeitung. Im Privatkundengeschäft verdient kaum jemand Geld. Da braucht man eine Mindestgrösse, deswegen wollten wir ja die BHF. Ausserdem verzerrt der Staat den Wettbewerb. (...)

SZ: Sie wollen also auch ein ethischer Banker sein.

Liechtenstein: Ich bin davon überzeugt, dass wir alle eine breitere gesellschaftliche Verantwortung tragen und uns entsprechend unseren Möglichkeiten engagieren sollten. Ob das einen ethischen Banker ausmacht, sollen andere beurteilen.

Interview: Hans-Jürgen Jakobs und Uwe Ritzer

«Wir wären der richtige Eigentümer für die BHF gewesen, es hätte gut gepasst.»

«Viele junge Talente gingen in die Finanzbranche, weil dort am meisten gezahlt wurde.»

«In Italien wird wieder vernünftig gearbeitet. Ich habe Hoffnung.»

literaTour

Die Rubrik «LiteraTour» greift willkürlich und subjektiv aus der Flut der vielleicht interessierenden Literatur, die sich mit liechtensteinischem Recht beschäftigt oder hierzu einen speziellen Bezug hat besonders lesenswerte oder wenigstens bemerkenswerte Beiträge heraus. Angesichts der doch nicht allzu zahlreichen Publikationen soll nicht der Eindruck erweckt werden, die Redaktion hätte die Vielfalt der Werke auch nur annähernd gesichtet. Erst recht ist damit keine Abwertung nicht erwähnter Autoren verbunden.

Internetpublikation

Das ceps Centre for Philanthropy Studies an der Universität Basel hat eine Studie zum Thema «Die Honorierung der obersten Leitungsorgane von Nonprofit-Organisationen» herausgegeben. Die Autoren *Kaspar Müller* und *Daniel Zöbeli* verstehen diese als Situationsanalyse und Diskussionsgrundlage.

Aus dem Geleitwort: «Der Begriff «Ehrenamt» ist etwas aus der Mode gekommen. Die Bedeutung ist aber auch heute noch aktuell. Die Übernahme einer gewählten Leistungsfunktion in einer Nonprofit-Organisation (NPO) ist noch immer mit Prestige, Anerkennung und eben Ehre verbunden. Ohne freiwilliges, unentgeltliches Engagement in Vorständen und Stiftungsräten wären viele Leistungen und Angebote von NPO gar nicht zu finanzieren. Ebenso könnten sich viele NPO das in ihren Leitungsgremien versammelte Fach- und Expertenwissen niemals zu Marktpreisen leisten. Umgekehrt ist es für viele Menschen ein grosses Bedürfnis, ihr Fachwissen auch im gesellschaftlich-sozialen Umfeld einzusetzen.»

Die Entwicklungen der letzten Jahre geben jedoch Anlass, die Beschaffenheit des Ehrenamtes auf den Prüfstand zu stellen. Erstens gibt es heute deutlich mehr NPO als noch vor zwanzig Jahren und zweitens nehmen die Anforderungen an Vorstände und Stiftungsräte zu. In der Schweiz gibt es aktuell ca. 12 500 Stiftungen, 76 000 Vereine und 10 000 Genossenschaften, die alle von ehrenamtlich geführten Vorständen und Stiftungsräten geführt werden. Alleine bei den Stiftungen ergibt sich dadurch ein Bedarf an über 76 000 Stiftungsräten!

Dem steigenden Bedarf an Aktiven steht eine zunehmende Komplexität der Aufgaben gegenüber. Diese ergibt sich einerseits aus neuen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Revisionsrecht) sowie andererseits als Folge der verstärkten Professionalisierung im Dritten Sektor. Die Anforderungen an den Vorstand

selbst mittelgrosser NPO stehen denen eines Verwaltungsrates einer AG kaum mehr nach!

(...) Diese Publikation ist daher keineswegs als eine Anleitung zur Entschädigung von Ehrenamtlichen zu verstehen. Vielmehr soll sie NPO helfen, Entscheidungssicherheit zu gewinnen und Gestaltungsspielräume zu erkennen. Die Freiwilligkeit ist und bleibt eines der zentralen Wesensmerkmale von Nonprofit-Organisationen (NPO). Jedoch widerspricht es der Vielfalt der NPO und der zunehmenden Verzahnung der Gesellschaftssektoren, wenn ein spezifisches Gremium uniform und kategorisch betrachtet wird.

Basel im März 2012, Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Zeitschriften

Brödermann

Risikomanagement in der internationalen Vertragsgestaltung, NJW 2012, 971

Hess

Der Schutz der Privatsphäre im Europäischen Zivilprozessrecht, JZ 2012, 189

Sturm

Schweizer Familiengut in Liechtensteiner Stiftungshut, IPRax 2012, 188

Thiermann

Grenzüberschreitende Neugründung einer Gesellschaft» – ein neues Rechtsinstitut innerhalb der Europäischen Union?, EuZW 2012, 209

Wagner/Plüss

Entwicklungen im schweizerischen Wirtschafts- und Steuerrecht, RIW 2012, 257

Wagner/Roth

Renaissance der garstigen Schweiz?, RIW 2012, 345

Wilske/Meyer

Der Trust als Kläger im deutschen Zivilprozess, ZIP 2012, 259

Bücher

Gubitz/Nikoleyczik/Schult

«**Manager Liability in Germany**», C. H. Beck, München

Nun ist auch ein englischsprachiges Buch zur Managerhaftung im deutschen Verlag C.H. Beck in München erschienen. Schwerpunkte sind die Grundprinzipien der Organhaftung, die rechtlichen Rahmenbedingungen der wichtigsten Rechtsformen, die D&O-Versicherung, Haftungsvermeidung und Haftungsfolgen.

Münch u. a.

Schweizer Vertrags-Handbuch, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, 2. Aufl., 2010

Die immerhin 2347 Seiten sind voll mit Mustern für Verträge in allen Lebenslagen. EU/EFTA-Arbeitnehmer in der Schweiz, Mietverträge für Geschäftslokale, Aktionärsbindungsverträge, ein Markenkaufvertrag, der Frachtvertrag und der General- und Totalunternehmervertrag. Zusammen mit einer beigefügten CD-ROM ist den zahlreichen Autoren das gelungen, was ihr Anspruch war und wohl auch bleiben wird: Ein Praktiker-Handbuch für Praktiker zu schaffen.

Hosp/Langer

Steuerstandort Liechtenstein, Gabler Verlag Wiesbaden, 2011/2012, 344 Seiten

Dieses Buch ist zusammen mit den Rechtsquellen zum Steuerstandort Liechtenstein erschienen, das alle steuerrelevanten Gesetze, Regelungen und Abkommen enthält. Beide Bücher sind auf dem Stand von Ende 2010. Sie haben in der rechts- und steuerberatenden Zunft in Liechtenstein ein deutliches Signal gesetzt: Eine systematische Aufarbeitung des früheren, heutigen und des geplanten künftigen Rechts tut Not. Durch das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, die Änderungen des Steueramtshilfegesetzes USA und weiterer Abkommen, die in diesem und dem vergangenen Jahr in Kraft traten, wird wohl bald eine weitere Auflage fällig werden.

Als kompletter Überblick über das Steuerrecht im Fürstentum Liechtenstein sind diese Bücher unentbehrlich. Ebenso unentbehrlich sind Exkurse wie die Anmerkungen zur Rs. *Rimbaud* (S. 298 ff.) und Anmerkungen zu geplanten Abkommen, etwa dem Betrugsbekämpfungsabkommen.

Heidinger/Zöchling-Jud

Jahrbuch Anwaltsrecht, Jahrbuch 2011, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien, 2011, 192 Seiten

Per 31.12.2010 waren in Österreich 5518 Rechtsanwälte zugelassen, begleitet von 1902 Rechtsanwaltsanwärtern und ganzen 90 niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten. Allein im vorgeschalteten statistischen Informations-Teil bekommt man einen guten Überblick über die österreichische Anwaltschaft. Das selbe gilt natürlich für den anwaltsrechtlichen Teil: Sieben Beiträge über Verschwiegenheitsverpflichtungen, Treuhandschaften, neue Rechtsvorschriften und aktuelle Judikatur bilden das Jahr 2010 und die vorangegangene Jahr hervorragend ab. Als Besonderheit kommt ein Aufsatz über die Rechtsanwaltsausbildung hinzu, die es so in anderen Ländern nicht gibt.

Publikationen von SwissFoundations 2011, www.swissfoundations.ch

Im Berichtsjahr hat SwissFoundations folgende Publikationen herausgegeben:

- Rechnungslegung und Revision von Förderstiftungen, Bd. 8 «Foundation Governance», www.helbing.ch
- Gekürzte, englische Übersetzung des Swiss Foundation Code 2009, Bd. 9 «Foundation Governance», www.helbing.ch
- Handlungsempfehlung zur Förderung von Stiftungen an Schweizer Fachhochschulen, herausgegeben vom Arbeitskreis «Bildung, Forschung, Innovation»
- Checkliste «Preise und Awards». Eine Empfehlung von SwissFoundations

Zudem war SwissFoundations – gemeinsam mit dem Zentrum für Stiftungsrecht der Universität Zürich – für die Schweizer Beiträge in zwei Übersichtsstudien zu den rechtlichen Rahmenbedingungen von Stiftungen in Europa verantwortlich. Die vom European Foundation Centre herausgegebenen Studien können heruntergeladen werden. www.efc.be

gesetzgebung

Gesetzgebung Liechtenstein

Mit einer 195 Seiten langen Begründung und immerhin 190 Artikeln liegt der Bericht und Antrag Nr. 54/2012 vom 15.5.2012 betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die **Verwalter alternativer Investmentfonds** vor. Das AIFMG bringe «wesentliche Neuerungen für das Geschäft mit alternativen Investmentfonds mit sich», so der BuA. «Darüber hinaus soll über gesteigerte Offenlegungs- und Reportingpflichten des AIFM gegenüber den Anlegern und der Aufsicht sowie über organisatorische Anforderungen an den AIFM ein noch wirksamerer und einheitlicherer Schutz der Anteilhaber/Anleger sichergestellt werden.» Damit wird die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt und das IUG total revidiert. Damit wird auch ein wesentlicher Teil des Projekts «Fondsplatz Liechtenstein» abgedeckt.

Mit dem Bericht und Antrag Nr. 58/2012 wurde das **Initiativbegehren zur Abänderung der Landesverfassung** («JA – Damit deine Stimme zählt») dem Landtag am 15.5.2012 zur Behandlung vorgelegt. Es wurde festgestellt, dass die Initiative rechtzeitig mit 1730 Stimmen eingereicht wurde. Bereits zur Vorprüfung wurde ein BuA vorgelegt (Nr. 17/2012 vom 28.2.2012).

Zur Änderung des **Steuergesetzes** wurde bereits am 31.10.2011 der BuA Nr. 123/2011 vorgelegt. Mit Nr. 21/2012 legte die Regierung hierzu ihre Stellungnahme vor, nachdem die 1. Lesung bereits am 25.11.2011 stattgefunden hatte. Die Regierung geht auf gestellte Fragen zu Änderungen in den Art. 45 Abs. 2 und Art. 55 SteG ein. Sie schlägt vor, dass der Spendenabzug ausschliesslich bei Spenden an gemeinnützige Organisationen gewährt werden soll, nicht jedoch bei Spenden an juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung. Ferner soll der Anwendungsbereich des Art. 55 um Software sowie medizinische, technische und naturwissenschaftliche Datenbanken erweitert sowie der Begriff «Muster und Gebrauchsmuster» durch den Begriff «Design» ersetzt werden.

Die **4. Arbeitssitzung des Landtages** findet am **20.6.2012** zur Landesrechnung statt; die **5. Arbeitssitzung** am **19.9.2012**.

Vernehmlassungsbericht zur Aufsicht über die Bewilligungen nach Art. 180a PGR

Am 27.3.2012 hat die Regierung mit der Nr. 2012/30 einen BuA zur Aufsicht über die Bewilligungen nach Art. 180a PGR vorgelegt. Zur Ausgangslage schreibt sie: «Derzeit wird vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA) eine Liste über die gemäss Art. 180a PGR berechtigten Personen geführt. Damit wird sichergestellt, dass die darin erfassten Personen über eine entsprechende Berechtigung verfügen. Für eine umfassende, moderne Aufsicht über diese Personen fehlt derzeit jedoch die Rechtsgrundlage. Eine solche soll nun mit der gegenständlichen Vorlage geschaffen werden.»

In der Begründung wird ausgeführt:

«Mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht wird das Thema .Art. 180a PGR. einer umfassenden Revision zugeführt. Diese Revision umfasst mehrere Teilbereiche. Ein zentrales Thema stellt die Etablierung eines umfassenden Aufsichtssystems über die nach Art. 180a PGR berechtigten Personen dar. Hierzu soll ein Bewilligungssystem eingeführt werden, in dessen Rahmen insbesondere sichergestellt wird, dass die Träger einer solchen Bewilligung fachlich kompetent und persönlich integer sind. Wie dies für ein modernes Aufsichtssystem unumgänglich ist, soll es künftig möglich sein, die Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen zu sanktionieren. Dies reicht bis hin zum Entzug der Bewilligung bei entsprechend schweren Verfehlungen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Aufsichtsregelungen lehnt sich an bestehende Aufsichtsgesetze an.

Ein weiterer Bereich stellt die Erweiterung des Art. 180a PGR auf juristische Personen dar. Künftig soll somit auch juristischen Personen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden, Bewilligungsträger nach Art. 180a PGR zu werden.

Schliesslich soll die in Art. 180a Abs. 3 PGR formulierte Ausnahmeregelung angepasst werden, um im Sinne einer Steigerung der Rechtssicherheit praktische Einzelfälle besser beurteilen zu können.»

Gesetzgebung Schweiz

Volksinitiative «Staatsverträge vor das Volk»: Die Volksinitiative «Staatsverträge vors Volk» führt nicht zu einer Stärkung der Demokratie, so die offizielle Website des Eidgen. Justizdepartementes in Bern. Bereits heute bestimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die zentralen Weichenstellungen der schweizerischen Aussenpolitik. Die rasche Umsetzung unbestrittener Staatsverträge dient der Verlässlichkeit der Schweiz als internationale Partnerin und ist somit Teil von guten Rahmenbedingungen für die Schweizer Wirtschaft. Eine Annahme der Initiative dürfte unerwünschte Auswirkungen auf den Werk- und Finanzplatz Schweiz haben.

Gesetzgebung Deutschland

Das Bundeskabinett hat am 23.5.2012 den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 («JStG 2013») beschlossen und ihn damit zur parlamentarischen Beratung in den Bundestag eingebracht. Neben verschiedensten Einzelmassnahmen enthält das JStG 2013 die Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie in nationales Recht sowie die Einführung des sog. *Authorised OECD Approach* in § 1 AStG. Damit wird die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auch auf (ausländische) Betriebsstätten und grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen von Personengesellschaften ausgedehnt. Ausserdem konnten sich die Koalitionspartner auf eine Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen einigen. Sie sollen ab 2013 auf acht Jahre (bisher zehn) und ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt werden.

Während hier Einigungen erzielt werden konnten, sind weder die Themen aus dem *Zwölf-Punkte-Papier zur weiteren Vereinfachung und Modernisierung der Unternehmensbesteuerung*

(vgl. dazu *Geberth*, GmbHR 2012, R 76) noch die Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung zur Besteuerung der Streubesitzdividenden (vgl. EuGH v. 20.10.2011 - Rs. C-284/09, GmbHR 2011, 1211; dazu *Rehm/Nagler*, GmbHR 2011, 1190 ff.) in das JStG 2013 eingeflossen. Es wird aber zunehmend wahrscheinlicher, dass insbesondere die geplante Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems nicht umgesetzt wird. Stattdessen wird vermutlich eine Reform innerhalb des bestehenden Organschaftsystems – unter Beibehaltung des EAV – angestrebt. Die übrigen Pläne aus dem 12-Punkte-Papier könnten dann selektiv ins JStG 2013 aufgenommen werden. So ist die Reform des Reisekostenrechts als Positivmassnahme vermutlich noch eingeplant. Hingegen stehen die Gegenfinanzierungsmassnahmen aus dem 12-Punkte-Papier auf dem Prüfstand, sofern die Reform der Gruppenbesteuerung (die es zu finanzieren galt) wegfällt. Allerdings ist davon auszugehen, dass über den Bundesrat manche der Negativmassnahmen dennoch eingebracht werden könnten. Eine hohe Wahrscheinlichkeit spricht für alle jene Massnahmen, die mit dem erklärten Ziel der Missbrauchsbekämpfung angekündigt wurden, so z. B. die Regelung zu hybriden Strukturen oder auch der Verlustuntergang bei der Verschmelzung einer Gewinn- auf eine Verlustgesellschaft. Nicht im 12-Punkte-Papier enthalten ist die Behandlung von Streubesitzbeteiligungen. Auch hier ist eine Aufnahme in das JStG 2013 im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren allerdings sehr wahrscheinlich.

Das JStG 2013 soll zum 1.1.2013 in Kraft treten. Das Gesetzgebungsverfahren wird sich vermutlich, wie bei Jahressteuergesetzen üblich, bis Ende des Jahres hinziehen. Der Zeitplan sieht vor, dass die 1. Lesung Mitte Juni und ggf. eine Anhörung im Finanzausschuss des Bundestags Ende September stattfindet. (aus: update Unternehmensrecht)

zum schluss

Unsere deutsche Sprache

Behörden bemühen sich um eine exakte und unmissverständliche Sprache. Dass es dabei nicht unbedingt um Schönheit und Verständlichkeit geht, zeigt unter anderem ein Blick in die deutsche Strassenverkehrsordnung.

Die Deutsche Verkehrswacht (DVW) sammelt nun besonders skurrile Formen von Amtssprech aus der Strassenverkehrsordnung (StVO). Verkehrsteilnehmer sind aufgerufen, ihre Vorschläge per Mail an facebook@dvw-ev.de zu senden. Sozusagen als Grundstock haben die Verkehrswächter einige Beispiele gesammelt. So meint der Begriff «Einfädelungstreifen/Ausfädelungstreifen» in der Umgangssprache Auf- und Abfahrten von Autobahnen und Bundesstrassen. «Fahrtrichtungsanzeiger» sind Blinker, «Wechsellichtzeichen» Ampeln. Wer «Schallzeichen» gibt, hupt einfach nur und wer in der StVO als «Wartepflichtiger» geführt wird, muss Vorfahrt gewähren (aus www.wissen.de).

Im Ernst

In Liechtenstein fanden im Jahr 2011 die sog. LGT-Verfahren ihren Abschluss. Aufgrund des im Jahr 2002 von *Heinrich Kieber* begangenen Datendiebstahls bei der LGT Treuhand AG (heute Fiduco AG) wurde die Frage der Ersatzfähigkeit von bestimmten Schäden virulent. Kunden, die von der deutschen Strafjustiz belangt wurden, wurden meist nicht etwa mit Geld- oder gar Freiheitsstrafen belegt, sondern die Verfahren wurden nach dem deutschen § 153a StPO gegen einen Geldbetrag eingestellt. Zuerst sollte an *Klaus Zumwinkel*, dem damaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Post AG, ein Exempel statuiert werden, indem man ihn anklagte und danach gegen ihn eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung verhängte.

Ein weiterer Angeklagter, der ebenfalls 2 Jahre auf Bewährung erhielt, machte seine Geldstrafe wie auch die gezahlten Steuern schliesslich klageweise als Schadenersatz beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz geltend.¹ Damit war er zunächst teilweise, zuletzt beim OGH aber nicht erfolgreich. Dieser verneinte die Ersatzfähigkeit des Schadens «Geldstrafe», da dies nicht im Sinne der gesetzlichen Systematik sei.

Kern der juristischen Fragen war die Vergleichbarkeit zwischen Geldstrafe einerseits und (Ersatz der) Einstellungsaufgabe andererseits.² Dafür – d. h. für die Ersetzbarkeit des Schadens «Einstellungsaufgabe» – spricht einmal, dass es sich bei der Einstellungsaufgabe nicht um eine Strafe handelt, sondern lediglich um eine (vereinbarte) «Aufgabe», die nicht (einseitig) das Unrecht der Tat bestraft, sondern im Zusammenwirken aller Beteiligten die Beendigung des Verfahrens herbeiführt, der alle Parteien (der Betroffene, die Staatsanwaltschaft und das Gericht) zustimmen müssen, bevor sie ihre verfahrensbeendigende Wirkung entfalten kann. Zum anderen setzt die Anwendbarkeit des § 153a dt. StPO voraus, dass die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung vorliegt.

So weit kam das Landgericht in einer Sache gar nicht, weil es bereits den Vermögensschaden verneinte. Das Landgericht betonte, die LGT Treuhand habe genügend getan, indem sie mit dem seinerzeitigen Erpresser *Heinrich Kieber* verhandelte; sie hätte nicht darüber hinaus die Kunden informieren müssen. Dass die Kunden über den Zeitraum von mehr als fünf Jahren nicht von der Erpressung informiert worden waren (7.1.2003: Brief des Erpressers an Fürst *Hans-Adam II.*; 14.2.2008: Beginn der sog. «Zumwinkel-Affäre») sei daher belanglos – während das Landgerichts-Urteil «Schulte» eine Information spätestens ab dem Bekanntwerden des «Datenlecks» im Sommer 2007 als pflichtgemäss bejahte und die Handlungen der LGT Treuhand AG als rechtswidrig einstufte.

Erst das Obergericht setzte sich mit der Ersatzfähigkeit der Einstellungsaufgabe auseinander.³ Der OGH stellte die Argumentation abschliessend und eindeutig klar:⁴ Nach Ansicht des OGH kann im Hinblick auf die Erfüllung der Einstellungsaufgabe ein Vergleich mit der diversionellen Massnahme gemäss § 22 a FL-StPO oder § 200 öSt-PO gezogen werden. Da nach deutschem Recht (vor Anwendung des § 153a StPO) ein Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten vorgelegen haben müsse und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung erst nach Erfüllung

¹ Der OGH nennt die ähnlich gelagerten Fälle mit Geldstrafen «Vorverfahren»; s. Schockemöhle gg. Batliner, LES 2007, 36 und Schulte gg. Fiduco Treuhand AG, Az.: 06CG2009.162, LES 2011, 53.

² Dafür *Niedermüller* u. a., [liechtenstein-journal](#) 2010, 124; dagegen *Schauer*, RdW 2010, 136.

³ Verfahren Landgericht 8CG2010.245 vom 15.6.2010; Urteil Obergericht vom 17.2.2011, 05CG2010.95. Zur «Zumwinkel-Affäre» bereits *Wagner*, Bankenplatz Liechtenstein, 3. Aufl., 2008/2009, S. 365 ff.

der Auflagen weggefallen sei, sei eine Vergleichbarkeit mit der Geldstrafe gegeben und folglich auch die Einstellungsaufgabe nicht als Schaden ersatzfähig.

Sicherlich sei die Einstellungsaufgabe keine strafrechtliche Sanktion – zahlreiche Merkmale machten sie aber vergleichbar mit einer Strafe: Es handle sich bei der Auflage um ein «vergleichbares Übel»; es würde bei Weiterführung des Verfahrens mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein, dass es zu einer Verurteilung käme. Die Einstellungsaufgabe habe «selbstverständlich Sanktionscharakter», wenngleich nicht strafrechtlicher Natur, sondern sei «eine Leistung des Beschuldigten, die der Genugtuung für ein ihm vorgeworfenes Unrecht dienen soll». Trotz der «verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung» sei sie durch «den mit ihrer Leistung verbundenen Konsumverzicht insoweit durchaus mit einer Geldstrafe vergleichbar» sei. «Resozialisierung und Rückfallvermeidung» seien die wesentlichen Motive dieser gesetzlichen Regelung; daraus folge aber, dass diese höchstpersönliche Verpflichtung nicht überwälzbar sei. «Präventiv- und Signalcharakter dem Kläger und der Rechtsgemeinschaft gegenüber» würden ansonsten unterlaufen werden. Das Vorbringen des Klägers, «über das Fehlverhalten der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin, die den Kläger und andere regelrecht und sehenden Auges zu Schaden habe kommen lassen», wurde keine Beweisaufnahme zugelassen, da die Vorfrage der Ersatzfähigkeit zuerst entschieden werden müsse.

U. E. ist diese Argumentation letztlich etwas «dünn» geraten, konzentriert sie sich doch ein wenig zu sehr auf die strafrechtstheoretische Unterstellung, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolge immer zu Recht. Sie setzte sich auch nicht damit auseinander, was den entschiedenen Fall von den Verfahren Schockemöhle und Schulte unterscheidet. Letztlich ist die Entscheidung des OGH nicht beim StGH (liechtensteinischen Staatsgerichtshof) bekämpft worden und hat dazu

beigetragen, dass die zahlreichen Geschädigten ihre Ansprüche nicht weiter verfolgten und ihre Klagen zurückzogen. Ein «Sieg» für die LGT Treuhand AG und die LGT Group war dies aber dennoch nicht. Die LGT hat ihren Ruf in Deutschland verspielt und sich letztlich konsequenterweise nach dem Debakel der gescheiterten Übernahme der BHF-Bank wegen «Unzuverlässigkeit» aus dem Deutschland-Geschäft weitestgehend zurückgezogen.

(aus: Schwärzler/Wagner, Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Stuttgart u. a., Kapitel 6.

Interview mit Regierungschef Dr. Klaus Tschüscher, Vaterland 26.4.2012 (Auszug)

Mit welchen Ländern will Liechtenstein in den kommenden Monaten weitere Steuerabkommen abschliessen?

Die Regierung hat anfangs Jahr ein ambitioniertes Verhandlungsprogramm beschlossen. In den nächsten Wochen werden wir das DBA mit Grossbritannien unterzeichnen. Im Weiteren gehe ich davon aus, dass weitere DBA-Verhandlungen in den kommenden Monaten wesentlich weitergebracht oder abgeschlossen werden können, unter anderem mit Österreich, Singapur, Georgien, Irland, Slowakei, Südkorea, Malta und Guernsey. Abschlüsse und Unterzeichnungen von sogenannten TIEA stehen in den nächsten Wochen und Monaten mit Japan, Kanada, Indien, Mexiko, Südafrika und China bevor.

⁴ OGH-Urteil vom 7.12.2011, 2CG.2010.173.

liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

Veranstaltungs-Reihe 2012

Dienstag, 26. Juni 2012, Gasthaus Adler, Herrengasse 2, FL-9490 Vaduz

17.00 Uhr **Buchpräsentation: Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht (2. Auflage)**

Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt; Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt

17.30 Uhr **Veranstaltungs-Reihe 2012: Verantwortlichkeit: Probleme für Treuhänder, Rechtsanwälte, Revisionsstellen?**

Referenten/Panel

- Dr. Helmut Schwärzler, Schwärzler Rechtsanwälte, Schaan
- Dr. Mario Frick, Seeger Frick & Partner, Schaan
- Dr. Peter Schierscher, LL.M., Jehle & Partner, Vaduz

Anzeige



Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht (2. Auflage)

Autoren Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt, Schaan; Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz

Umfang 204 Seiten, Hardcover, Fadenheftung

Format 17 x 24 cm

Euro 78.00 **ca. CHF** 95.00

ISBN 978-3-415-04782-2, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Stuttgart

ISBN 978-3-7255-6486-6, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

ISBN 978-3-906264-77-6, GMG Verlag AG, Schaan

Zu beziehen auch bei:

Liechtenstein-journal, Gutenberg AG, Schaan

Tel. +423 239 50 50; office@gutenberg.li

Wirtschaftsprüfung. Auf unsere Art.

Kunden wollen sich auf ihren Abschluss verlassen können – so wie wir auch. Entsprechend kommen wir Ihnen entgegen: Ganz persönlich und mit grossem Engagement prüfen wir Ihr Unternehmen, liefern Kennzahlen und zeigen Stärken und Schwächen auf.

Damit Sie sich erleichtert den wirklich wichtigen Dingen zuwenden können.



www.revitrust.li



DIE INDIVIDUALITÄT EINER
KOMPETENTEN BERATUNG
STEHT BEI UNS
IM MITTELPUNKT



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Landstrasse 11 | LI-9495 Triesen